

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1894**

Erster Teil: Aeußere Geschichte.

behielten, d. h. eine Auseinandersetzung darüber bis nach Überwältigung des gemeinsamen Gegners verschoben.<sup>1)</sup> Wir kennen weder die Vorgeschichte dieses Bündnisses, noch erfahren wir von einer Fehde der Verbündeten gegen Delmenhorst.<sup>2)</sup>

Jedenfalls waren die Grafen von Oldenburg mit ihren Delmenhorster Vettern am Ende des 14. Jahrhunderts verfeindet. Es war für jene in der Folgezeit eine wichtige Aufgabe, den drohenden Verlust des alten Stammlandes an der Ostgrenze zu verhüten.

## Erster Teil: Äußere Geschichte.

### A. Die gemeinschaftliche Regierung der Grafen Moriz, Dietrich und Christian. 1400—1420/21.

#### § 1. Übergang der Regierung von Konrad und Christian auf deren Söhne Moriz, Dietrich und Christian.

Drei Glieder des oldenburgischen Grafenhauses waren 1368 bei Blexen gefallen, aber dieser fruchtbare Stamm konnte einen solchen Verlust leicht verschmerzen, er blühte in mehreren Sprößlingen weiter. Von den beiden Brüdern, die seit 1368 regierten, hatte Konrad zwei Söhne: Johannes (1381. 1386), der jung gestorben zu sein scheint,<sup>3)</sup> und Moriz (1381);<sup>4)</sup> ebenso hatte Christian

<sup>1)</sup> Hoyer UB. I, S. 203.

<sup>2)</sup> S. unten S. 14.

<sup>3)</sup> Nach Wolters, Chron. Rast. a. a. D., pg. 108 ist er 1375 geboren, nach Schiphower (Meibom II, pg. 165) im 15. Lebensjahre, also 1390 gestorben. Urkundlich ist er zuletzt 1386 bezeugt.

<sup>4)</sup> Moriz ist nach Schiphower jünger als Johannes, also zwischen 1375 bis 1381 geboren. 1381, September 14 ist er urkundlich zuerst bezeugt, zugleich mit seinem Bruder. (Urk. im Stadtarchiv zu Oldenburg.) Nach Wolters fällt seine Geburt in die Zeit des 1380 gewählten Abtes Otto Schepel (Chron. Rast. a. a. D., pg. 109), woraus Schiphower das Jahr 1380 als Geburtsjahr erschlossen hat.

zwei rechtmäßige männliche Erben: Dietrich und Christian, die beide 1394 zuerst bezeugt werden.<sup>1)</sup>

Bei dem Tode ihrer Väter (Konrad kommt 1401,<sup>2)</sup> Christian 1399 zum letzten Mal vor<sup>3)</sup>) waren alle drei Grafen noch sehr jung, Moritz aber älter als seine beiden Vettern. Moritz, der schon zu Lebzeiten seines Vaters an der Regierung teilgenommen zu haben scheint, hat wohl anfangs die Regierung auch für Dietrich und Christian allein geführt, da diese erst 1403 die Huldigung der Bürger von Oldenburg empfangen<sup>4)</sup> und demnach wohl erst jetzt zur Mitherrschaft gelangten.

Nachdem Dietrich und Christian mündig geworden waren, fand eine Teilung<sup>5)</sup> unter den drei Grafen statt, über die wir nur dürftig unterrichtet sind. Sicher ist jedenfalls, daß es keine Teilung

<sup>1)</sup> Urkundlich treten sie am 22. März 1394 zuerst zusammen mit ihren Eltern auf. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>2)</sup> 23. August 1401 (Urk. für das Lambertistift, im Haus- u. Centr.-Archiv zu Oldenburg).

<sup>3)</sup> 10. November 1399 (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>4)</sup> 22. April 1403. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>5)</sup> Schiphower a. a. D. pg. 165 läßt irrtümlich auch Johannes, den damals schon gestorbenen Bruder von Moritz, teilnehmen. Nach Wolters a. a. D. pg. 109, der nur von einer Teilung unter Moritz einer- und Dietrich und Christian andererseits berichtet, fand die Teilung statt „laborante archiepiscopo Bremensi, qui ad idem opus dietis nepotibus suis et patri castrum Hagene in borda Bramstede concessit“. Mit diesem bremischen Erzbischof muß Albert von Braunschweig gemeint sein, dessen Nichte Agnes von Hohenstein die Gemahlin Christians, also die Mutter von Dietrich und Christian war. Da Albert aber schon 1395 gestorben ist, kann er mit der Teilung nichts zu thun haben. Der Nachricht von Wolters liegt die Thatsache zu Grunde, daß Christian, der Vater der genannten nepotes des Bremer Erzbischofs, sich 1394 über Schloß und Vogtei Hagen mit dem Amtmann des Erztifts Bremen, Otto von Berden, dahin vergleicht, daß jeder von beiden die Hälfte von Schloß und Vogtei in Nießbrauch haben soll. Diese Einkünfte gingen nach dem Tode Christians an seine beiden Söhne über, die sie 1413 zugleich mit der ihrem Vater früher verpfändeten Gerichtsbarkeit im Lechterlande wieder an den Erzbischof von Bremen abtraten. Vergl. Sudendorf, NB. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg VII, 241.

des Gebietes und der Regierungsbefugnisse<sup>1)</sup> war. Sie bestand vermutlich nur darin, daß jeder der Grafen sich einen besonderen Haushalt einrichtete und dazu ein Teil der Einkünfte angewiesen wurde. Moriz erhielt die eine Hälfte des Schlosses zum Wohnsitz, seine Vettern die andere Hälfte. Daß Moriz als der Ältere eine bevorzugte Stellung gegenüber Dietrich und Christian eingenommen hat, ist an sich glaublich und wird auch durch andere Umstände wahrscheinlich.

Moriz war etwa seit 1400<sup>2)</sup> mit Elisabeth von Braunschweig, der Schwester des Erzbischofs Otto von Bremen (1395—1406), vermählt. Für ihn ist charakteristisch, daß er den Unternehmungen seiner Vettern so fern steht. Er hatte wahrscheinlich von vornherein Güter in Stedingen.<sup>3)</sup> Dazu erwarb er 1404 für eine Pfandsumme von 1305 Mark von Otto von Delmenhorst dessen ganzen Besitz in Stedingen mit Schönemoor und dem Wüstenlande.<sup>4)</sup> Trotz dieses Güterkomplexes an der Weser hat er sich, so viel wir sehen können, an den Kämpfen in Rüstingen fast gar nicht beteiligt. Das Gebiet seiner Thätigkeit war vielmehr das Friesland westlich der Jade, wie er denn auch dem unweit der friesischen Grenze gelegenen Kloster Rastede, in dem von jeher, besonders aber damals durch den Abt Meiner (1401—1437), friesische Beziehungen gepflegt wurden, sehr nahe stand.<sup>5)</sup>

Von den beiden Brüdern Dietrich und Christian tritt der unvermählte Christian bei weitem am meisten hervor: er war der Energischere, zu rascher, persönlicher Initiative stets geneigt. Zu

<sup>1)</sup> Für die gemeinsame Regierung der drei Grafen haben wir ein urkundliches Zeugnis: am 29. März 1418 schlichtet Moriz als Richter zu Zwischenahn einen Rechtshandel zwischen den Bauernschaften zu Edewecht und zu Scheps, wobei sich Dietrich und Christian durch ihren Vogt Robe Westerholt vertreten lassen. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>2)</sup> Wolters, Chron. Rast. a. a. D., pg. 110: zu Zeiten des Abtes Henricus, der bis 1401 dem Kloster vorstand.

<sup>3)</sup> 15. November 1403 belehnt Moriz einen Bremer Bürger mit Ländereien zu Sannau (Kirchspiel Alteneßch). Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>4)</sup> 25. Januar 1404. Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv (gedr. bei Halem I, S. 477 ff.).

<sup>5)</sup> Wolters, Chron. Rast. a. a. D. pg. 109. 113.

seinen Lebzeiten steht Dietrich, obgleich er immer mit dem Bruder verbunden erscheint, sehr im Hintergrunde. Seit 1401<sup>1)</sup> war er mit Adelheid, der Tochter des Grafen Otto von Delmenhorst vermählt. Da er seinen Wohnsitz auf dem ursprünglich delmenhorstischen Schlosse Welsburg hatte,<sup>2)</sup> so wird die 1398 von Konrad von Oldenburg und Otto von Hoya<sup>3)</sup> gegen Delmenhorst begonnene Fehde wohl damit ihren Abschluß gefunden haben, daß eine Heirat zwischen Dietrich und Adelheid von Delmenhorst verabredet wurde und die Welsburg als Mitgift der Adelheid an Oldenburg kam.

## § 2. Kämpfe in Rüstingen 1400—1414. Fehde mit Bremen, Hoya und Delmenhorst.

Die politische Thätigkeit der Grafen von Oldenburg, wenigstens diejenige Christians und Dietrichs, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, ging zum guten Teil in den Versuchen auf, aus den jeweiligen Verhältnissen in den Landen zwischen Weser und Jade für sich Nutzen zu ziehen, oder auch nur dem Übergreifen der bremischen Macht zu wehren. Die konsequent fortschreitende Weserpolitik der benachbarten Handelsmetropole zog, wie einst die Väter, so jetzt auch deren Söhne in ihre Kreise. Sie verfuhr dabei aber mit so geringer Umsicht und Kraftentwicklung, daß sie mit ihren Bestrebungen gänzlich Schiffbruch litten. Übrigens wurde ein thatkräftiges Vorgehen in Rüstingen auch dadurch erschwert, daß gerade in dem kritischen Zeitpunkte neue Verwickelungen mit Delmenhorst ausbrachen.

Im Jahre 1400 beteiligte sich Graf Moritz an einem Kriegszuge Bremens gegen die mit Edo Wiemken verbündeten Häuptlinge

<sup>1)</sup> Wolters a. a. O. pg. 110: huius abbatis (Meiners) tempore, also frühestens 1401. Danach hat Schiphower einfach diese Zahl angesetzt.

<sup>2)</sup> Die Welsburg liegt an der Welse zwischen Ganderkesee und Hatten. Daß Dietrich hier auch geboren sei, ist eine unbegründete Behauptung von Halem (a. a. O. S. 295).

<sup>3)</sup> Auch zwischen Delmenhorst und Hoya scheint eine Verständigung stattgefunden zu haben. 1402 sind beide gegen Bremen verbündet. Brem. UB. IV, Nr. 295. Hoyer UB. I, S. 210.

in Butjadingen, ohne dabei eine besondere Rolle zu spielen.<sup>1)</sup> Wie 1384 hatte Bremen auch jetzt von dem siegreichen Unternehmen allein wirklichen Gewinn, indem es sich den Weg zu künftigen Erfolgen ebnete.<sup>2)</sup> Moriz erhielt wie die andern Bundesgenossen nur seinen Anteil an der Beute. An der Expedition des folgenden Jahres hat er nicht mehr teilgenommen.

Die Stellung der Grafen zu Bremen in Bezug auf die rüstringischen Angelegenheiten war prinzipiell die von durchaus gleichberechtigten Verbündeten: beide teilten sich in die Aufgabe der Weserpazifikation. Noch in dem Vertrage Bremens mit dem Grafen Konrad im Jahre 1384 hatte dies Verhältnis einen unzweideutigen Ausdruck dadurch gefunden, daß die Vertragsschließenden sich gegenseitig verpflichteten, in den Rüstringer Landen keine Burg zu errichten, noch eine der schon vorhandenen besetzt zu halten.<sup>3)</sup> Aber je größere Erfolge Bremen in Rüstringen errang, desto entschiedener vollzog sich der Umschwung seiner anfangs nur auf Pazifikation gerichteten Bestrebungen in eine regelrechte Eroberungspolitik.

Dieser Umschwung wurde dadurch offenkundig, daß Bremen sich über jene Bestimmung des Vertrages mit Oldenburg hinwegsetzte und i. J. 1407 den schon seit 1404 gehegten Plan, an der Grenze von Stad- und Butjadingerland eine feste Burg zu erbauen, ausführte. Mit rascher Konzentration aller Machtmittel und unter siegreicher Niederwerfung jedes Widerstandes wurde im Sommer 1407 an der Heete auf einem von Didde Lübben von Rodenkirchen abgetretenen Stück Land die Friedeburg erbaut.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Hynesberch=Schene, S. 130 ff. und Brem. UB. 290, 292.

<sup>2)</sup> 1403 schloß Bremen mit den Häuptlingen von Langwarden ein schon 1401 vorbereitetes Bündnis und erhielt so auch im Innern des Landes einen Stützpunkt. Brem. UB. IV, Nr. 300.

<sup>3)</sup> „Of zo en scholet ze noch wy in dat lant nene nygen vesten buwen noch de gebuwet zyn beholden.“ Brem. UB. IV, Nr. 32. Ehmd., der die Erbauung der Friedeburg auch vom Rechtsstandpunkte aus zu verteidigen sucht, übersieht diese Vereinbarung.

<sup>4)</sup> Hynesberch=Schene, S. 136 ff. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69, hat die falsche Jahreszahl 1406, die v. Halem a. a. D. S. 280 über-

Wenn Bremen sich zum Stadlande auch noch Butjadingen unterwarf, — und dazu war durch die Erbauung der Friedeburg ein wichtiger vorbereitender Schritt gethan — war für die Oldenburger keine Aussicht mehr vorhanden, hier festen Fuß zu fassen. Es ist daher sehr erklärlich, daß Graf Christian, wie Emnius es ausdrückt, in der Friedeburg ein „opus novum in fraudem domus Oldenburgicae exstructum“ erblickte und seinen Bruder wie seine Unterthanen zu bewaffnetem Widerstand dagegen antrieb. Eben in dieser Auffassung der Lage wird deutlich, daß die Grafen sich des Wertes und der Bedeutung der rüstringischen Halbinsel für ihr Territorium bewußt waren. Angetrieben zum Kampfe gegen die Ausdehnung der bremischen Macht wurden sie außerdem von dem Erzbischof von Bremen, Johann Slamstorp,<sup>1)</sup> dem die Friedeburg ebenfalls höchst un bequem war. Er stand in dem nachfolgenden Kampfe im Geheimen auf ihrer Seite, ohne ihnen im entscheidenden Augenblicke irgendwelche tatsächliche Hülfe leisten zu können.

Am 24. August 1407 schickte Graf Christian die Fehdebriefe an Bremen auf die Friedeburg, am folgenden Tage fiel er plündernd in das bremische Grolland ein. Der Erzbischof von Bremen bot dem Rat seine Vermittlung an, die dieser annahm. Als der Erzbischof dann aber gar nichts that, um Christian von weiteren Feindseligkeiten abzuhalten, und schließlich, vom Rat gedrängt, erklärte, daß die Grafen von Oldenburg sich seinem Rechtspruch unterworfen hätten, Bremen möge es ebenfalls thun, brach der Rat jede weitere Verhandlung ab und schickte allen drei Grafen seine Absage.<sup>2)</sup>

Der Ausgang des jetzt ausbrechenden Kampfes konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein: die Oldenburger hatten zur

---

nimmt. Auch der Bericht über Züge von 1400 und 1401 bei v. Halem ist unrichtig. — Emnius a. a. D. S. 252.

<sup>1)</sup> „Sie schunde de jungen Oldenborger heren uppe de stad unde bot en of meer vordels went hic en tom lesten helt.“ Rhynsberch-Schene, S. 137.

<sup>2)</sup> Rhynsberch-Schene, S. 136 ff. Die Fehdebriefe, sowohl die oldenburgischen wie die bremischen, sind nicht erhalten. Wolters, Chron. Brem. a. a. D. S. 69 folgt Rhynsberch-Schene, aber mit heftiger Parteinahme gegen Bremen.



Stärkung ihrer Stellung nichts gethan und standen so gut wie isoliert da; denn selbst die ebenfalls mit Bremen in Streit liegenden butjadingischen Häuptlinge und ihr Schutzherr Edo Wiemken können nicht als ihre Bundesgenossen angesehen werden.<sup>1)</sup> Bremen dagegen wußte seine natürliche Überlegenheit noch durch ein speziell gegen Oldenburg, nicht gegen die Friesen gerichtetes Bündnis mit Delmenhorst und Hoya zu mehren und so die Streitkräfte des Gegners zu zersplittern.<sup>2)</sup>

Der äußere Anlaß für die feindliche Stellungnahme von Delmenhorst gegen Oldenburg war der wahrscheinlich 1407 erfolgte Tod von Dietrichs Gemahlin Adelheid.<sup>3)</sup> Da sie kinderlos starb, war das verwandtschaftliche Band, das die beiden Linien seit dem Beginn des Jahrhunderts wieder geeinigt hatte, völlig zerrissen, und Graf Otto von Delmenhorst benutzte das, um sein Territorium von dem Stammlande loszureißen.<sup>4)</sup> Er eroberte zunächst die

<sup>1)</sup> Schmæ a. a. O. schließt aus der gemeinsamen Gegnerschaft gegen Bremen auf ein Bündnis der Oldenburger mit Edo Wiemken. Wir sehen aber Oldenburger und Friesen nirgends zusammenwirken, auch wird in den Friedensverträgen mit Bremen nirgends auf ein solches Bündnis hingewiesen. Von den gesamten Quellen berichtet nur das Bremer Kriegslied davon B. 53—57:

Do quemen de junghen eddelen heren  
van Oldemborch, de greven,  
de wolden de Brejen weren  
dorch sold, den ze en gheven.  
Dar van ze nemen schaden grot:  
De Welseborch ze verloren.

S. von Liliencron, Die hist. Volkslieder der Deutschen I. S. 217 ff. (Die Einleitung daselbst enthält einige Irrtümer.) Das hier angedeutete Verhältnis ist aber eine poetische Fiktion. Der Dichter hat, wie v. Liliencron bemerkt, die Friesen an die Stelle des mit den Oldenburgern haltenden Erzbischofs treten lassen.

<sup>2)</sup> Hynesberch-Schene, S. 138. Der Vertrag Bremens mit Hoya: Brem. UB. IV. Nr. 363. Über das Bündnis mit Delmenhorst ist keine Urkunde erhalten.

<sup>3)</sup> Wolters, Chron. Rast. pg. 110 berichtet, daß die Zerstörung der Welseburg unmittelbar auf den Tod der Adelheid gefolgt sei, kurz vor dem Plünderungszuge der Bremer.

<sup>4)</sup> Wolters gibt als Beweggrund Ottos an: „ut de Tiderico alleviaret  
Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.



Welsburg, das Heirathsgut der Adelheid, zurück; sie blieb fortan bei Delmenhorst.

Die Bremer brachen im Dezember 1407 mit ihren Bundesgenossen von der Hunte mündung aus in das oldenburgische Gebiet ein und suchten den Morriem sowie, die Hunte weiter aufwärts ziehend, die nächste Umgebung von Oldenburg furchtbar heim, wie es scheint, ohne auf Widerstand zu stoßen.<sup>1)</sup> Den Hauptschlag führten sie aber am Anfang des folgenden Jahres. Im Begriff, die Friesen für ihre Einfälle in das Stadland zu züchtigen, gelang es ihnen am 30. Januar 1408, den Grafen Christian, der mit hundert Reitern sorglos plündernd im Lande umherzog, bei Golzwarden zu überraschen und mit einem großen Teil seiner Schar gefangen zu nehmen.<sup>2)</sup> Einige Tage darauf wurde auch das oldenburgische Land Wührden ausgeplündert.<sup>3)</sup>

Von weiteren Kämpfen wird nichts berichtet. Die Kraft der Oldenburger, die sich auch noch der Hoyer und Delmenhorster zu erwehren hatten, war wohl erschöpft. Möglich ist jedoch, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen, um Bremen auf diese Weise Abbruch zu thun.<sup>4)</sup>

se et terram suam, quia decessit absque liberis in brevi tempore.“ Sein Sohn Nikolaus war wohl schon damals für den geistlichen Stand bestimmt.

<sup>1)</sup> Hynesberch-Schene, S. 138. Über die Unterschiede zwischen dem Bremer Chronisten und dem Bremer Kriegsgliede in der Anordnung dieser Begebenheiten vergl. die Bemerkungen von Ehmed (a. a. O.) zu Vers 45 ff.

<sup>2)</sup> Wolters, Chron. Rast. pg. 110 cum quibusdam ministerialibus et consulibus ac civibus de Oldenburg. Nach den Aufzeichnungen im Brem. Ratsdenkelbuch (Ehmed S. 92, Anm. 1) waren es 62. Die Grafen von Hoya und Delmenhorst weigerten sich, an diesem Zuge teilzunehmen, da sie sich nur gegen die Oldenburger verpflichtet hätten. Auch die stiftlichen Ritter, die auf Seiten Bremens kämpften, nahmen an dem Treffen bei Golzwarden keinen Teil, weil sie nur gegen Friesen kämpfen wollten. Mithin sochten auf der andern Seite keine Friesen, und hatte Edo Wiemken den Oldenburgern keine Mannschaft geschickt, wie Ehmed behauptet. — Die Darstellung bei Halem S. 280 ff. ist ganz verworren.

<sup>3)</sup> Die Eingefessenen des Landes Wührden erhielten später eine Entschädigung für den ihnen hierbei zugesügten Nachteil. Brem. UB. IV. Nr. 366.

<sup>4)</sup> Vergl. Koppmann, Hanserecessu V, Nr. 492. Lübeck an die preussischen Städte: „of hebbe wy wol irvaren, dat de junteren van Oldenburg de



Wie empfindlich die Niederlage der Grafen von Oldenburg war, zeigen am deutlichsten die Bestimmungen der Friedensschlüsse mit den verbündeten Gegnern. Am 6. Mai 1408 kam zunächst eine allgemeine Sühne zwischen Bremen, Hoya und Delmenhorst einerseits und den drei Grafen von Oldenburg andererseits zustande.<sup>1)</sup> Während die letzteren selbst auf jede Entschädigung für die in ihrem Gebiet verübten Räubereien und Plünderungen verzichten mußten, sollten sie dagegen den Bremern für verschiedene Fälle<sup>2)</sup> Schadenersatz leisten. Die zwischen dem Grafen von Delmenhorst und Dietrich von Oldenburg schwebende Streitsache sollte, früherer Abrede gemäß, durch Schiedsspruch des Grafen Otto von Tecklenburg (des Schwiegervaters Ottos von Delmenhorst) entschieden werden. Wie dieser Schiedsspruch ausgefallen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls kam Dietrich nicht wieder in den Besitz der Welsburg.<sup>3)</sup> In den Frieden, der acht Jahre dauern sollte, wurde auch Didde Lübben von Rodenkirchen aufgenommen.<sup>4)</sup>

An demselben Tage schlossen Oldenburg und Bremen noch einen Separatvertrag,<sup>5)</sup> der für die politische Stellung der Grafschaft Oldenburg in der nächsten Zeit bezeichnend ist. Wie jeder

---

vitalien brodere willen untholden, na dem dat se alrade in veyde sitten mit den van Bremen“.

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 370.

<sup>2)</sup> „umme den schaden, de en schach van Barle, umme den kostlach to Brinchem unde den weyte, de ut den schepe vor der Hunte nomen ward.“ In Bezug auf den ersten Punkt berichtet Hamelmann, Oldenb. Chronik S. 166 ff., daß die Bremer 1407 das Blochhaus zu Barel verbrannt und die Oldenburger Grafen bei dieser Gelegenheit die Glocken und anderes Kirchengut weggeschleppt hätten. Die Häuptlinge von Barel waren den Grafen von Oldenburg unterthan und mußten ihnen auf Wunsch ihren Kirchturm einräumen. Auch in dieser Position sind sie also von den Bremern angegriffen worden.

<sup>3)</sup> In einer Urkunde vom 20. Dezember 1420 (Brem. UB. V, 164) wird die Welsburg als zur Grafschaft Delmenhorst gehörig erwähnt.

<sup>4)</sup> v. Halem, S. 284 ff., berichtet allerdings entgegen dem Zeugnis aller, auch der ihm zugänglichen Quellen, daß Didde Lübben 1408 als Verbündeter Edo Wicmencs und Christians von Oldenburg von Bremen aus dem Stadlande vertrieben sei. Er wirft die Ereignisse von 1408 und 1414 durcheinander.

<sup>5)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 369.



räuberische Häuptling mußten die Grafen geloben, keine Seeräuber zu halten, sich nicht an gestrandeten Schiffen zu vergreifen, den Kaufmann nicht zu beschädigen u. s. w. Ferner mußten sie sich verpflichten, Bremen gegen die Friesen und Edo Wiemken Heersolge zu leisten<sup>1)</sup> und den Bremern für kriegerische Unternehmungen gegen Rüsstringen Stadt und Land, Schlösser und Burgen offen zu halten. Endlich wurde den Grafen verboten, an der Weser „van der Hohen wente an de zolten zee“ feste Plätze zu errichten. Die übrigen Bestimmungen betrafen Handel und Wandel, Schutz des Rechtes und des Vermögens u. dergl. Hervorzuheben ist aus ihnen, daß Bremen Freiheit von allen Zöllen im oldenburgischen Gebiet und freie Fischerei auf der Hunte bis Huntebrück erhielt. Hier offenbart sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Grafschaft Oldenburg von Bremen.

Welch ein Abstand von dem Vertrage von 1243!<sup>2)</sup> Damals teilten sich die Grafen von Oldenburg mit Bremen in die Aufgabe der Pazifikation der Wesergebiete. Wie die Oldenburger den Bremern, so mußten auch diese den Oldenburgern ihr Gebiet und ihre festen Plätze zu jenem Zwecke offen halten und ihnen auf Wunsch sogar Schiffe leihen; und auch Bremen war es verwehrt, an den Ufern der Weser eine Burg zu errichten. Jetzt dagegen wurden die Oldenburger von jeder aktiven Teilnahme an der Weserpolitik ausgeschlossen und aus Rüsstringen hinausgedrängt. Bremen erhielt hier volle Aktionsfreiheit und konnte, wenigstens für eine Reihe von Jahren, sogar von den Grafen direkte Unterstützung bei der Unterwerfung der Friesen zwischen Jade und Weser beanspruchen.

Die Katastrophe bei Holzwarden hatte aber außerdem noch einen schwerwiegenden materiellen Verlust für Oldenburg zur Folge. Graf Christian mußte für seine Freilassung aus der Gefangenschaft ein Lösegeld von 2000 Bremer Mark bezahlen. Da die Grafen eine solche Summe nicht aufbringen konnten, streckte Bremen das

<sup>1)</sup> Nach einer Notiz bei Beninga a. a. O. I, Cap. 192 hätten die Oldenburger auch wirklich noch 1408 mit Bremen einen Zug gegen Edo Wiemken unternommen. Die Fehde zwischen Bremen und Edo Wiemken und seinen Verbündeten fand erst 1410 einen endgültigen Abschluß. Brem. UB. IV, Nr. 406.

<sup>2)</sup> Brem. UB. I, Nr. 223; erneuert 1254 (Nr. 260). Vergl. auch v. Bippen, Gesch. der Stadt Bremen I, S. 265 ff.

Geld vor und erhielt dafür als Pfandobjekt das Land Wührden mit allen Einkünften und den Gerechtigkeiten zu Lehe, also fast den ganzen rechtsweserischen Besitz der Oldenburger.<sup>1)</sup> Der Rat behielt sich außerdem vor, wenn sich die aus den verpfändeten Gebieten fließenden Einkünfte<sup>2)</sup> als unzureichend erweisen sollten, noch eine Zahlung von 1000 rheinischen Gulden oder die Verpfändung weiterer, in der Nähe gelegener Güter zu verlangen. Die Einlösung der verpfändeten Besitzungen, die noch durch die Bestimmung erschwert wurde, daß die Pfandsumme nicht in Raten, sondern auf einmal erlegt werden sollte („den lesten penning mit den ersten“), ist erst 1511 erfolgt.<sup>3)</sup>

Am 2. Juni mußte Christian, bisher der eifrigste und thätigste Gegner Bremens, dem Rat Urfehde schwören.<sup>4)</sup> Er scheint noch so lange in Haft gehalten zu sein.

Die Lage der Grafen war in der nächsten Zeit um so drückender, als sich Bremen für den Fall, daß die Verträge von oldenburgischer Seite nicht gehalten würden oder neue Feindseligkeiten ausbrechen sollten, den Beistand von Delmenhorst und Hoya auf acht Jahre gesichert hatte.<sup>5)</sup> Durch diese beiden unmittelbaren Nachbarn, die mit den Oldenburgern schon wegen der Delmenhorster Frage auf schlechtem Fuße standen, konnte Bremen fortwährend einen starken Druck auf die Grafen von Oldenburg ausüben.<sup>6)</sup>

Bremen machte von der gesteigerten Macht, mit der es aus dem Kampfe um die Friedeburg hervorgegangen war, und den Rechten, die es durch die Verträge von 1408 über Oldenburg erlangt hatte, bald energischen Gebrauch, und zwar zur Verjagung

<sup>1)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 373, 7. Mai 1408 u. Nr. 371, 6. Mai. Chron. Rast. a. a. D. S. 110. Sello, Beiträge zur Gesch. d. Landes Wührden, S. 12.

<sup>2)</sup> Über diese Einkünfte s. d. Lagerbuch von 1428 (Fricf. Archiv I, S. 464 ff.). Ferner Sello a. a. D. S. 18.

<sup>3)</sup> v. Halem a. a. D. S. 437 ff.

<sup>4)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 374.

<sup>5)</sup> Brem. UB. IV, Nr. 368. 4. Mai 1408.

<sup>6)</sup> Schon nach 2 Jahren mußte Dietrich aufs Neue geloben, die Verträge von 1408 zu halten, und Bremen gegen seine Feinde Beistand zu leisten, aus welcher Veranlassung, ist nicht bekannt. Brem. UB. IV, 413. 20. September 1410.

Didde Lübbens aus dem Stadlande. Als Veranlassung zu diesem Schritt wird die Untreue und Verrätereı Diddes, der mit seinem grimmigsten Feinde Edo Wiemken gegen Bremen konspiriert haben soll, angegeben; in Wirklichkeit war aber wohl für Bremen die Erwägung maßgebend, daß es jetzt stark genug sei, das Stadland direkt zu beherrschen. Seine überragende Machtstellung gegenüber all den kleinen Gewalten in der Nachbarschaft tritt bei diesem Unternehmen imponierend hervor. Der Bischof von Münster, die Grafen von Hoya, Christian und Moriz von Oldenburg, Edo Wiemken<sup>1)</sup> und der Stiftsadel stellten ihre Kontingente zum Heere der Bremer, die im Frühjahr 1414 mit erdrückender Übermacht ins Stadland einfielen. Didde mußte sich auf die Verteidigung der festen Kirchen beschränken, aber auch diese erlagen in wenigen Wochen dem schweren Geschütz der Bremer.<sup>2)</sup> Jetzt gab er den Widerstand auf und verließ mit seinen Söhnen die Heimat. Das Stadland huldigte dem Rat von Bremen als seinem einzigen Herrn und Häuptling.<sup>3)</sup>

Die Grafen Moriz und Christian, die an diesem die bremischen Eroberungspläne fördernden Werk hatten helfen müssen, erhielten dafür eine Soldzahlung.<sup>4)</sup> Damit hörte ihre Beteiligung an den Angelegenheiten in Rüstingen für einige Jahre ganz auf. So lange sie nicht auf die Hülfe eines thätigen und mächtigen Bundesgenossen rechnen konnten, mußte jeder Versuch, dem Vordringen Bremens entgegenzutreten, aussichtslos erscheinen. Sie vermieden deshalb jede Feindseligkeit gegen Bremen und seine rüstingischen Interessen.

Auch in der Delmenhorster Frage verhielten sie sich gänzlich passiv, obgleich Graf Otto gerade jetzt einen wichtigen Schritt vorwärts that, um sein Territorium dem oldenburgischen Stammlande auf immer zu entfremden.

<sup>1)</sup> Am 21. Oktober 1412 schloß Bremen mit Edo Wiemken ein Angriffsbündnis gegen Didde Lübben (Brem. UB. V, Nr. 33), nachdem es sich noch am 9. Juli 1411 mit letzterem über Landabtretung verständigt hatte. Brem. UB. V, Nr. 11.

<sup>2)</sup> Vergl. über den Feldzug von 1414 Rynesberch-Schene S. 143, den Wolters ausschreibt. v. Halem weiß von dem ganzen Unternehmen nichts.

<sup>3)</sup> Brem. UB. V, Nr. 54.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 60. 82. (Die Quittungen der Grafen.)

Die heruntergekommene Lage der Grafschaft Delmenhorst wird gekennzeichnet durch die häufigen Verpfändungen nicht nur einzelner Güter, sondern großer Güterkomplexe. Die finanziellen Bedrängnisse des Grafen Otto waren so heillos geworden, daß er nicht hoffen konnte, den drohenden Ruin aufzuhalten. Außerdem mochte ihm wenig daran liegen, die Existenz seiner Grafschaft zu retten, da sein Stamm dem Aussterben nahe war. So entschloß er sich denn seinem Hauptgläubiger, dem Erztift Bremen, die ganze Grafschaft für eine Schuldsumme von 3000 Mark zu verpfänden (7. Januar 1414). Wenn die Pfandsumme bei seinem Tode nicht bezahlt wäre, sollte das Pfandobjekt verfallen sein. In einer an demselben Tage ausgefertigten zweiten Urkunde wurde dann die ganze Herrschaft Delmenhorst, soweit sie mehr wert war als 3000 Mark, dem Erztift förmlich übertragen, und zugleich Graf Otto und sein Sohn Nikolaus zu erzbischöflichen Amtleuten darüber eingesetzt.<sup>1)</sup> Tatsächlich war Delmenhorst damit schon jetzt an den erzbischöflichen Stuhl von Bremen abgetreten, unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung der Grafen und einer Leibzucht für Ottos Gemahlin Richarda.

Es ist möglich, daß dieser zweite Akt den Zweck hatte, dem Grafen Otto den Schutz des Erztifts zu sichern, da er von seinen andern Gläubigern zweifellos noch Heimsuchungen zu fürchten hatte. Übrigens wird das rechtliche Verhältnis, in das Otto und sein Sohn Nikolaus dadurch zu dem Erztift traten, aus den vorliegenden Urkunden nicht völlig klar. Vor allem ist auffällig, daß sie trotz der Verpfändung und Übertragung der ganzen Herrschaft Delmenhorst mit allem Zubehör noch beträchtliche zu derselben gehörende Gebiete anderweitig versetzen durften; so wurde am 29. Juli 1414 der halbe Grafenwerder an Dietrich,<sup>2)</sup> 1417 Ländereien im Neuenbrok in Stedingen an Moriz von Oldenburg<sup>3)</sup> versetzt, von anderen Verpfändungen kleinerer Güter und Zehnten in Stuhr, Berne, Uhlen-

<sup>1)</sup> Beide Urkunden vom 7. Januar 1414 sind in einem Notariatsinstrument vom 17. Mai 1436 überliefert. Vergl. Exkurs III.

<sup>2)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv.

<sup>3)</sup> Urf. im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv.

brof u. f. w.<sup>1)</sup> abgesehen. Zweifellos handelte Graf Otto durch die Übertragung der Grafschaft Delmenhorst an das Erzbistum Bremen gegen den Hausvertrag von 1370. Aber selbst wenn dieser Vertrag nicht mehr in Geltung war, muß es auffallen, daß die Grafen von Oldenburg gar nichts gegen die Entfremdung von Delmenhorst thaten. Man möchte vermuthen, daß alle jene Abmachungen vom 11. Januar 1414 vorläufig geheim gehalten wurden. Eine andere Erklärung wäre, daß der uns unbekanntes Schiedsspruch des Grafen von Tecklenburg über die Streitigkeiten zwischen Oldenburg und Delmenhorst den Grafen von Oldenburg alle Erbsprüche auf Delmenhorst entzogen und der Delmenhorster Linie völlige Verfügungsfreiheit über ihr Territorium zugestanden hätte. An diesen Schiedsspruch aber waren die Grafen von Oldenburg durch den Vertrag vom 6. Mai 1408 gebunden.

So hängt der Mißerfolg in der Delmenhorster Frage mit dem unglücklichen Ausgang des rüstringisch-bremischen Konfliktes zusammen. Von beiden Angelegenheiten zogen die Grafen vorläufig ihre Hände zurück.

### §. 3. Beziehungen des Grafen Moritz zu Friesland. 1408—1420.

Graf Moritz hatte sich an den im vorigen Abschnitt behandelten Kämpfen wenig beteiligt. Zwar richtete sich die bremische Absage von 1407 auch gegen ihn, aber persönlich hat er in die Verwicklungen der Jahre 1407 und 1408 nicht eingegriffen, nur 1400 und 1414 sahen wir ihn an der Seite Bremens gegen die Friesen im Stad- und Butjadingerlande kämpfen. Diese Passivität in der für das Oldenburger Haus so wichtigen Rüstringer und Delmenhorster Frage erklärt sich daraus, daß sein Wirkungskreis während seiner ganzen Regierung ein anderer war als der seiner Väter, daß seine Thätigkeit größtenteils in der Einmischung in die Händel ostfriesischer Machthaber aufging. Unsere Quellen wissen auch hierüber wenig zu berichten; es ist aber doch notwendig und nicht ohne Interesse, diesen kärglichen Spuren im einzelnen zu

<sup>1)</sup> Darüber Urkunden im Oldenb. Haus- u. Central-Archiv aus den Jahren 1412, 1413, 1416, 1417 u. f. w.

folgen, denn ohne Einfluß auf die oldenburgische Geschichte in den nächsten beiden Jahrzehnten sind die von Moritz gepflegten friesischen Beziehungen nicht geblieben.

Die Verhältnisse in Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bieten manche Analogieen zu denen in den friesischen Distrikten zwischen Weser und Jade: hier wie da streitende Häuptlinge, räuberische Vitalienbrüder und Einmischung der Hanse, aber das alles in Ostfriesland in größerem Maßstabe. Die hier emporkommenen Usurpatoren waren keine Dorshäuptlinge, sondern Männer von bedeutenderer Macht, die Vitalienbrüder waren un-  
bändiger, zahlreicher, und die Anstrengungen der Hansestädte, hier Ordnung zu schaffen und ihre Interessen zu schützen, viel größer. Seit dem Beginn des Jahrhunderts übernahm in erster Linie Hamburg die Aufgabe, die ostfriesischen Gewässer von Raubgesindel zu reinigen, aber wie Bremen geriet auch Hamburg bald aus den pazifikatorischen Bestrebungen in die Bahn der Eroberung.<sup>1)</sup>

Zwei Parteien standen sich am Beginn des 15. Jahrhunderts in Ostfriesland gegenüber: Keno aus dem Hause Brok, das außer dem Brokmerlande jetzt auch das Lengener-, Moormer- und Overledingerland beherrschte, und Hisko, münsterischer Propst in Emden. 1408 gelang es Keno mit Hilfe Hamburgs, Hisko zu besiegen und ihm fünf Plätze zu entreißen. Da aber der Kampf schon im nächsten Jahre wieder ausbrach, vermittelten die Hansestädte und Bischof Otto von Münster, der Schutzherr Hiskos, die Niedersetzung eines Schiedsgerichts. Vor diesem Schiedsgericht, das im Juni 1409 in Meppen zusammentrat, führte Graf Moritz von Oldenburg die Sache Kenos als dessen „vorsprake“.<sup>2)</sup> Moritz stand also schon damals in naher Beziehung zum Hause Brok. Er hat auch an den weiteren Kämpfen, die Keno auf den Gipfel seiner Macht führten, teilgenommen. Im Jahre 1413 wurde der Kampf zwischen Hisko und Keno fortgesetzt. Keno verjagte seinen Gegner aus Emden und hielt diesen festen Platz seitdem besetzt, nahm 1415 Groningen ein und schlug endlich

<sup>1)</sup> Vergl. das Nähere bei Nirrnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

<sup>2)</sup> Koppmann, Hanserecesses V, 580 § 3 ff.

1417 seine Feinde bei Nordhorn aufs Haupt. An diesem Ereignisse finden wir wieder Graf Moritz beteiligt. Emmius nennt ihn den *communis amicus* der Verbündeten. Er vermittelte zusammen mit Jofko von Leer ein Abkommen in Betreff der gemeinsam gemachten Gefangenen zwischen Reno und dessen Anhängern in Groningen.<sup>1)</sup> Sonst erfahren wir über seine Thätigkeit nichts Näheres.<sup>2)</sup> Sie scheint auch hier die eines Unterhändlers im Interesse Renos gewesen zu sein.

Nachdem Reno im Jahre 1417 gestorben war, übertrug sich das politische Verhältnis, in dem Moritz zu ihm gestanden hatte, auch auf seinen Sohn Otto, der, zunächst unter der Vormundschaft Jofkos von Leer, Sibets von Rüstingen u. a., seinem Vater in der Regierung folgte. Als im Herbst 1417 die Gesandten des Kaisers Sigismund in Friesland erschienen, um den schon 1416 gefaßten Plan, das Land reichsunmittelbar zu machen, ins Werk zu setzen, hatten sie mit zwei großen, in bitterem Kampfe liegenden Parteien zu rechnen: die Distrikte Langewold, Fridewold und Humerke lagen in Zwist mit Groningen, Otto tom Broek und dessen Anhängern. Unter diesen wird in der Vollmacht der kaiserlichen Gesandten auch Moritz von Oldenburg genannt.<sup>3)</sup> Den verwickelten Kämpfen und fruchtlosen Bemühungen der Gesandten, die streitenden Parteien zu versöhnen, können wir hier nicht folgen, zumal da keine weiteren Nachrichten über die Thätigkeit des Grafen Moritz vorliegen. Der Grund für die nachgewiesenen Beziehungen zum hofischen Hause liegt in dem alten historischen Verhältnisse, in dem schon die Väter der drei Oldenburger Grafen zu dieser Familie standen.<sup>4)</sup>

Eine wichtige Folge davon war, daß Otto, wohl bald nach erlangter Mündigkeit (1418), sich mit Ingeborg, der Tochter von Moritz, vermählte.<sup>5)</sup> Aus dem Freundschaftsverhältnis wurde so

<sup>1)</sup> Emmius, *Hist. rer. Fris.*, pg. 265.

<sup>2)</sup> Emmius begnügt sich mit der summarischen Andeutung: *Mauritium . . . . Kenonis tum signa secutum.*

<sup>3)</sup> Friedländer, *Ostfries. UB. I*, Nr. 255. Die Vollmacht ist am 2. Oktober 1417 in Konstanz ausgestellt.

<sup>4)</sup> Vergl. oben S. 4, Anm. 1.

<sup>5)</sup> *Chron. Rast.*, pg. 110. Schiphower, pg. 165/66. Emmius, pg. 294.

eine enge Familienverbindung, deren Folgen wir noch kennen lernen werden.

Die letzte Spur der Thätigkeit von Moriz im Westen der Grafschaft weist uns nach der friesischen Bede. Am 26. März 1419 schloß Moriz mit den Häuptlingen von Barel Ede Nlies und Gerold, einen Vertrag ähnlicher Art, wie ihn 1386 sein Vater Konrad geschlossen hatte: die Häuptlinge bekannt, Turm und Kirche von Moriz empfangen zu haben; sie versprachen ihm, diese jederzeit einräumen und immer treu bleiben zu wollen, ferner, kein Bündnis mit den Friesen einzugehen.<sup>1)</sup> Es war ein Rest uralten Besitzes, den die Oldenburger hier mit Zähigkeit festhielten. Die in Barel ansässige Häuptlingsfamilie war wohl gegen Edo Wiemken auf oldenburgischen Schutz angewiesen. Außerdem lag dieser Teil der friesischen Bede den oldenburgischen Grenzburgen Konnevorde<sup>2)</sup> und Brijade<sup>3)</sup> am nächsten und konnte schon deshalb leichter behauptet werden.

#### § 4. Fehde der Grafen Dietrich und Christian mit Holland. Streitigkeiten mit der Hanse 1416—18.

Während Christian und Dietrich sich nach den Mißerfolgen von 1407/8 gegen Bremen ruhig verhielten und sich auch um die Delmenhorster Angelegenheit nicht kümmerten, finden wir sie etwa im Jahre 1416 (der genaue Zeitpunkt läßt sich nicht angeben<sup>4)</sup>) in

<sup>1)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv, Landesfachen.

<sup>2)</sup> Konnevorde war ein alter Waffenplatz gegen die Friesen, im Anfang des 14. Jahrhunderts erbaut (vergl. Brem. UB. II, 426), dann von Dietrich neu befestigt (Chron. Rast. pg. 110). In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint die Burg jedoch mehr ein gefährliches Raubnest, als ein Schutzort gegen die Friesen gewesen zu sein. Eine Beschwerdeschrift des Stadtrats von Oldenburg gegen Konrad II. (Original im Stadtarchiv von Oldenburg, etwa zwischen 1360 und 1370 von vier verschiedenen Händen geschrieben), verzeichnet zahlreiche Raubthaten der hier sitzenden gräflichen Vögte gegen oldenburgische, mit Friesland Handel treibende Bürger.

<sup>3)</sup> Nach Chron. Rast. pg. 110 von Dietrichs Bruder Christian erbaut.

<sup>4)</sup> Alleinige Quelle Brem. UB. V, Nr. 118 (Schreiben Dietrichs und Christians an Bremen, Ende 1418), wo es heißt: „Guden vrundes, alse ju under mengen wol witlich is, dat wy wigende zint der van Holland unde

Fehde mit dem Grafen Wilhelm VI. von Holland. Da sich die oldenburgischen Interessen mit den holländischen schlechterdings nicht berühren konnten, haben wir keine Handhabe, über den Grund des Zwistes auch nur eine Vermutung auszusprechen. Die Oldenburger, und wohl auch Wilhelm von Holland, fochten ihre Sache auf die für sie bequemste und damals allgemein beliebte Weise aus, daß sie Vitalienbrüder in Dienst nahmen und gegen den Feind, wo er sich auf See zeigte, losließen.

Durch diese Art der Kriegsführung hatte die an sich wohl unwichtige holländische Fehde für die Oldenburger weitere Folgen, indem sie dadurch in Konflikt mit der Hanse gerieten. Denn die Vitalienbrüder und ihre ähnlich gearteten Genossen nahmen es mit ihrer Mission gegen die Holländer nicht genau, sondern vergriffen sich auch an andern Schiffen. Schon bei den Verhandlungen der Hanseendboten mit dem Rat von Hamburg im Dezember 1417 war davon die Rede, daß sich die Seeräuber in großer Zahl nach Oldenburg zögen; man fürchtete, daß sie im Frühjahr auschwärmen würden.<sup>1)</sup> Im Februar 1418 kam dieser Punkt wiederum zur Sprache, und man beschloß, Bremen, dem die Grafen verpflichtet waren, sich der Seeräuber zu enthalten<sup>2)</sup>, damit zu beauftragen, ihre Entlassung zu bewirken.

Inzwischen waren aber schon aus anderen Ursachen Streitigkeiten der Oldenburger mit Hamburg entstanden. Die Grafen

hebben uns uppe de in dessem vorledenen jaren in maninge satet tor see wort mit den ghennen, de uns darto gedenet hebbet.“ Danach muß die Fehde mindestens 1416 begonnen haben.

<sup>1)</sup> Koppmann, Hansereceffe VI, 509. Receß von Sandjneben und Hamburg. 6—11. Dezember 1417.

<sup>2)</sup> Es kam eine Stelle aus dem oldenburgisch = bremischen Friedensschluß vom 6. Mai 1408 zur Verlesung. Koppmann a. a. O. Nr. 509 § 23. Wie groß das Interesse der andern Hansestädte an der Niederwerfung der Oldenburger durch Bremen war, zeigt folgender Passus bei Koppmann, Kämmererechnungen der Stadt Hamburg II, S. 21 (1411): Solvimus 80  $\text{G}$  consulatui Bremensi ad subsidium pro eo quod ipsi amicabiliter placitaverunt cum dominis comitibus de Oldenborgh . . . quod dicti comites eorumque heredes non deberent tenere piratas in dampnum sive preiudicium nostrorum aut aliorum mercatorum de hansa, super quibus consules Bremenses habent eorum litteras sigillatas.



hatten Hamburger Bürger gefangen genommen und dann den Hamburgern, als diese durch Vermittlung von Bremen darüber Klage führten, förmlich Fehde angesagt. Als Grund gaben sie allerlei Schädigungen an, die ihnen der hamburgische Hauptmann auf der Harburg, Gheverd Schulte, durch Raub, Brand, Gefangenahme von ihren Leuten u. s. w. zugefügt hätte. Gheverd Schulte war damals schon gestorben. Da die Oldenburger ihre Beschwerden gegen ihn erst jetzt vorbrachten, sahen die Hamburger darin nur einen Vorwand der Grafen, um Seeräuber halten zu können. Sie waren bereit, ihre Sache dem Schiedsspruch des Erzbischofs von Bremen anheim zu stellen, meinten aber, daß sich die Oldenburger wohl durch eine kleine Summe von 100, 50 oder 40 Mark würden abfinden lassen. Es wurde beschlossen, daß Bremen, dessen Vertreter hier (in Hamburg 11—13. Februar) nicht anwesend waren, auch über diese Sache mit den Oldenburgern verhandeln sollte.<sup>1)</sup>

Bremen hatte diesen Weg nun schon vorher auf die Bitte der Hamburger hin betreten, aber alle Verhandlungen und Zusammenkünfte mit den Grafen von Oldenburg waren ohne Erfolg gewesen. Es schlug nun vor, daß Hamburg seine Vertreter nach Bremen schicken sollte, um hier selbst mit den Oldenburgern zu verhandeln.<sup>2)</sup> Dazu kam es aber nicht; die Grafen wollten nichts von einem Schiedsgericht in Bremen wissen; eher waren sie geneigt, die Vermittlung der kaiserlichen Bevollmächtigten in Friesland anzunehmen. Diese jedoch, mit den friesischen Wirren vollauf beschäftigt, beschränkten sich darauf, Lübeck zu friedlicher Haltung zu ermahnen.<sup>3)</sup> Lübeck hatte nämlich, ebenfalls durch oldenburgische Vitalienbrüder geschädigt, mit Hamburg gegen die Oldenburger gemeinsame Sache gemacht.

<sup>1)</sup> Koppmann, Hanserecesse VI, Nr. 528, § 6—10. Die Verhandlungen fanden anfangs in Hamburg statt. Am 14. Februar begannen sie wieder in Stade, wo jetzt auch die Bremer anwesend waren.

<sup>2)</sup> Koppmann, a. a. O. Nr. 528, §§ 22—26; Stade, 14. Februar.

<sup>3)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 10, 14. Febr. 1418. Die zu Stade versammelten Ratsfendboten konnten also von diesem Schreiben noch keine Kenntnis haben. Der Brief scheint von den Gesandten auf Anregung der Grafen geschrieben zu sein. Bemerkenswert ist die Begründung ihres Vorgehens und

Die Städte fohrten sich an die Mahnung der Gesandten natürlich nicht. Sie waren in Stade mit dem Beschlusse auseinanderggangen, die Oldenburger dringend aufzufordern, die Seeräuber zu entlassen, und, im Fall, daß es nicht geschähe, Friedeschiffe auszurüsten.<sup>1)</sup> Die Grafen sträubten sich aber, die Vitalienbrüder ziehen zu lassen, weil sie diese zu ihrer holländischen Fehde nicht entbehren konnten. So schritt denn die Hanse mit den Waffen ein.<sup>2)</sup> Besonders Hamburg und Lübeck setzten den Oldenburgern hart zu, so daß diese sich schon im April 1418 zu Unterhandlungen bequemten. Am 17. April vereinbarten die Bevollmächtigten der beiden Städte mit Graf Christian zunächst ein vorläufiges Abkommen, dessen endgültige Annahme letzterer von einer Geldzahlung der Städte abhängig machte.<sup>3)</sup> Da diese jedoch in dem Entwurfe vom 17. April keine sichere Gewähr für die Abstellung der Übelstände sahen, schickten sie ihre Abgesandten nach Bremen, wo, früherer Verabredung gemäß, eine Zusammenkunft stattfinden sollte.<sup>4)</sup> Die Grafen aber, die am 17. April mit den hansischen Unterhändlern eine Verschiebung dieser Zusammenkunft bis nach Pfingsten vereinbart hatten, ließen sich jetzt trotz mehrfacher Bitten und Aufforderung nicht dazu herbei, in Bremen zu erscheinen. Die Städte (Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade) sahen sich also genötigt, ihre Vertreter nach Oldenburg zu senden. Hier kam endlich am 12. Juni ein Friedensvertrag zustande,<sup>5)</sup> der den

---

ihrer Mahnung an Lübeck: sie bedürften der Hülfe der Oldenburger Grafen für ihre friesischen Angelegenheiten (Moriz und seine friesischen Freunde!).

<sup>1)</sup> Koppmann, a. a. O. Nr. 528, §§ 27. 28.

<sup>2)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 23. Die Lübecker sahen in dem Abkommen vom 17. April den Versuch der Oldenburger „up dat se unse vrunde ud der zee mede bringen mogen.“ Dasselbst ist auch von den Kosten für die ausgeschiedten Schiffe die Rede. Hamburg hatte schon im vorigen Jahre ein Schiff gegen die Piraten in der Weser ausgesandt. Vergl. Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg, II. S. 27, f. ebend. S. 29, 5.

<sup>3)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 20.

<sup>4)</sup> Vergl. das Schreiben der Abgesandten an den Rat von Hamburg, Lübeck. UB. VI, Nr. 22, und das Schreiben der lübischen Gesandten an ihren Rat von Hamburg aus. Lübeck. UB. VI, Nr. 23.

<sup>5)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 24. Brem. UB. V, Nr. 103.

Städten aber nicht viel bessere Garantien bot, wie der Entwurf vom 17. April. Die Grafen gelobten zwar, für den ihnen zugefügten Schaden keine Rache zu nehmen, und nie wieder Seeräuber in ihrem Gebiet zu hausen, um den Kaufmann zu beschädigen. Daß aber die zur Zeit in oldenburgischen Diensten stehenden „ghesellen“ und „uthliggers“ entlassen würden, konnten die Städte nicht durchsetzen; sie mußten sich mit der zweideutigen Versicherung begnügen, daß diese sich jeder Schädigung des Kaufmanns enthalten sollten.

Zugleich vermittelten die Städte einen zweijährigen Waffenstillstand zwischen den Grafen von Oldenburg und Wilhelm von Holland und übernahmen es innerhalb dieser Frist einen definitiven Frieden zustande zu bringen.<sup>1)</sup>

Ein sicherer Friedenszustand war durch den Vertrag vom 12. Juni nicht gewährleistet. Hamburg und Lübeck waren mit dem Verhalten der Grafen nach dem Abschluß nicht zufrieden. Es wurden neue Verhandlungen eingeleitet,<sup>2)</sup> aber die Abgesandten der Städte verließen schließlich Oldenburg ohne Abschied, da sie zu dem ehrlichen Willen der Grafen kein Vertrauen mehr hatten. Sie klagten über Bruch der Verträge und rüsteten, wie es scheint, ernstlich zu neuen Kämpfen. Jetzt wurde den Grafen Christian und Dietrich die Sache doch bedenklich. Sie versicherten, daß sie die Verträge halten wollten und erklärten sich zu Schadenersatz und schiedsgerichtlicher Austragung der gegen sie erhobenen Beschwerden bereit.<sup>3)</sup> Als die Städte ihnen darauf gar nicht antworteten, er-

<sup>1)</sup> Quelle ist das S. 27 Anm. 4 erwähnte Schreiben des Grafen an Bremen (Ende 1418). Da die Vertragsurkunde vom 12. Juni hiervon, wie auch von der den Grafen seitens der Städte nachweislich geleisteten Geldzahlung (Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg II, 29, 12, Lübeck. UB. VI, 34 und 112, Brem. UB. V, Nr. 272) nichts berichtet, ist anzunehmen, daß hierüber besondere Urkunden ausgestellt wurden, die uns nicht erhalten sind. Für die Annahme einer unvollständigen Überlieferung der Urkunde vom 12. Januar finde ich weder sachliche noch formelle Gründe.

<sup>2)</sup> Oder die begonnenen (vom Juni) fortgesetzt, das geht aus dem betreffenden Schreiben des Grafen (Lübeck. UB. VI, Nr. 69, Novbr. 15) nicht bestimmt hervor.

<sup>3)</sup> Schreiben der Grafen an Lübeck vom 15. Novbr. 1418. Lübeck. UB. VI, 69.

suchten sie Ende November oder Dezember 1418 Bremen um Vermittlung bei Hamburg und Lübeck und baten dringend, einen Angriff auf sie nicht zu unterstützen.<sup>1)</sup> Nachdem sie sich dann am 1. März 1419 nochmals schriftlich mit erneuten Loyalitätsversicherungen und der Bitte um Antwort auf ihre früheren Schreiben und auf die durch einen Sendboten mündlich überbrachten Erklärungen an Hamburg gewandt hatten,<sup>2)</sup> kamen die Vertreter von Lübeck, Hamburg und Stade Ende März mit den Grafen in Bremen zusammen. Hier gelobten diese den Hansestädten am 1. April, ihre Vitalienbrüder, Auslieger u. s. w. unverzüglich landwärts zu entlassen und nie wieder in ihrem Gebiet zu dulden.<sup>3)</sup>

Damit kamen die Grafen dem Begehren der Hanse endlich unzweideutig entgegen. Von weiteren Streitigkeiten hören wir seitdem nicht mehr. Welchen Abschluß die holländische Fehde gefunden hat, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ließen es sich die Städte angelegen sein, auch diese endgültig aus der Welt zu schaffen.

### §. 5. Neue Kämpfe in Rüstingen. 1419—20.

Das friedfertige Verhalten Dietrichs und Christians und ihre Besorgnis vor neuen Verwicklungen mit der Hanse hängt vermutlich mit den Vorgängen zusammen, die sich im Jahre 1418 in Rüstingen abgespielt hatten.

Edo Wiemken, der Häuptling in Rüstingen, westlich der Jade, war 1414 oder 1415 gestorben. Sein Enkel Sibet Papinga, der Sohn von Edos Tochter Frouwa und Lübbe Sibet von Burhave, war sein Haupterbe,<sup>4)</sup> zugleich der Erbe seiner kriegerischen

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, Nr. 118. Da in diesem Schreiben deutlich auf den an die Städte gerichteten Brief vom 15. November Bezug genommen wird, kann es nicht vor dem 15. November verfaßt sein, wie im Lübeck. UB. VI, S. 107 Anm. 1 angenommen wird, sondern muß Ende 1418 oder Anfang 1419 abgeschickt sein.

<sup>2)</sup> Lübeck. UB. VI, Nr. 78. Regesten über alle diese Schriftstücke auch bei Koppmann, Hanserecessu VII, S. 9 ff.

<sup>3)</sup> Brem. UB. V, Nr. 126. Lübeck. UB. VI, 86.

<sup>4)</sup> Über die Verteilung des Erbes Edo Wiemkens unter seine Nachkommen s. v. Richthofen, a. a. O. S. 20 ff. Mirnheim, a. a. O. S. 140.

Unternehmungslust und seiner politischen Stellung, besonders in Rücksicht auf die kleinen Häuptlinge in Butjadingen. Aber während Edo Wiemken seine wahren Interessen immer der Befriedigung persönlicher Rachegefühle geopfert und mit unglaublicher Kurzsichtigkeit Bremen bei der Beseitigung seiner gefährlichsten Gegner in Rüstingen in die Hände gearbeitet hatte, kann man bei Sibet von einer zielbewußten, sich selbst treu bleibenden Politik reden. Überhaupt gebührt die historische Stellung, die man bisher meist Edo Wiemken zuerteilt hat, in jeder Hinsicht seinem Enkel Sibet, der in Rücksicht auf den eng begrenzten Wirkungskreis, in den er gestellt war, eine hervorragende Persönlichkeit ist.

Sein Hauptstreben war, die bremische Macht in Rüstingen zu stürzen, oder wenigstens ihre Ausdehnung auf das Land nördlich der Heete, Butjadingen, zu verhindern. Die hier hausenden kleinen Häuptlinge konnten sich gegen Bremen nur behaupten durch engen Anschluß an den mächtigen Häuptling jenseits der Jade. Sie sahen wie in Edo Wiemken so jetzt in seinem Nachfolger ihren Schutz- und Oberherrn und erkannten ihn als solchen an. Der Hülfe Sibets bedurften sie um so mehr, als die Gemeinden ihre Herrschaft nur mit Widerwillen ertrugen und sich nach Bremen hinneigten. Das trat offen hervor, als Sibet 1418 mit Zustimmung der Häuptlinge eine allgemeine Schatzung durchzuführen versuchte. Einmütige Erhebung der Gemeinden, die sich des Beistandes Bremens versichert hatten, war die Folge.<sup>1)</sup> Ein feindlicher Zusammenstoß wurde aber zunächst durch die kaiserlichen Gesandten in Friesland und den bremischen Rat verhindert. Diese vermittelten am 29. August 1418 zwischen den Häuptlingen und den Gemeinden einen Waffenstillstand, der bis Jakobi 1419 dauern sollte.<sup>2)</sup>

Sibet rüstete aber schon zu neuem Losschlagen für das nächste Frühjahr. Im Gegensatz zu Edo Wiemken, der im entscheidenden Augenblicke nicht mit den Oldenburger Grafen zu-

<sup>1)</sup> Rhyneberch-Schene S. 145. Schm. a. a. D. S. 98.

<sup>2)</sup> Brem. UB. V, Nr. 110. S. auch die fries. Chronik a. a. D. S. 325, die hier den Bericht bei Rhyneberch-Schene ergänzt.



sammengewirkt hatte, suchte Sibet, die zwischen ihm und den Grafen von Oldenburg vorwaltende Interessengemeinschaft gegenüber den Bestrebungen von Bremen würdigend, für den bevorstehenden Kampf ihren Beistand zu gewinnen. In Ostfriesland war er mit dem Grafen Moriz in freundschaftliche Berührung gekommen. Am 17. April 1418 sehen wir ihn bei den Verhandlungen Christians mit den Hanseboten anwesend. Vielleicht hat er auf Dietrich und Christian eingewirkt, daß sie sich mit den Hansestädten einigten, um für ein Eingreifen in die Rüstinger Dinge freie Hand zu bekommen. Wahrscheinlich waren sie um die Zeit, wo sie sich mit der Hanse endgültig aussöhnten, mit Sibet zu gemeinsamem Vorgehen in Rüstingen verbündet. Ihr Verhältnis zu Bremen wurde dadurch fürs erste gar nicht berührt, da Bremen damals noch keineswegs ein Bündnis mit den rüstingischen Gemeinden geschlossen hatte.<sup>1)</sup>

Um Ostern 1419 unternahmen Sibet und Christian von Oldenburg einen gemeinsamen Angriff auf Butjadingen, dem ein wohlüberlegter Plan zu Grunde lag.<sup>2)</sup> Sibet sollte von der Jade,

<sup>1)</sup> Auch irrt Ehme (a. a. O. S. 100), wenn er meint, daß Christian von Oldenburg durch sein Bündnis mit Sibet gegen die Butjadinger gegen den Vertrag mit der Hanse vom 1. April d. J. verstoßen hätte. Zwar berichtet Wolters, Chron. Brem. pg. 71, daß Christian und Sibet Piraten gegen Bremen gehalten hätten. Das ist aber unrichtig. Christian ist mit Bremen überhaupt nicht in Zwist geraten, und Sibet hat erst einige Monate später, als er Bremen Fehde ansagte, Seeräuber in Dienst genommen.

<sup>2)</sup> Zur Ergänzung und Berichtigung der lückenhaften chronikalischen Überlieferung bieten folgende Aktenstücke reiches Material: 1) Beschwerdeschreiben Sibets und Christians gegen die Butjadinger Gemeinden und Bremen an Hamburg und Lübeck. c. 10. Juni 1419, Lübeck. UB. VI, Nr. 96, 97. 2) Schreiben Bremens an die Hansestädte, Brem. UB. V, Nr. 133, 135. 3) Bremen an die Kgl. Gesandten. Anf. Juni 1419, Brem. UB. V, Nr. 128. 4) Bremen an den Bischof von Münster, 27. Septbr. 1419, Brem. UB. V, Nr. 137. Handhaben zur Beurteilung der sich widersprechenden Behauptungen der beiden Parteien bietet der Schiedsspruch vom 26. April 1420, Brem. UB. V, Nr. 146. — Vergl. auch Koppmann, Hanserecesses VII, S. 30 ff. — Über den Zeitpunkt des Angriffs s. Ehme a. a. O. S. 99 Anm. 3. Die Angabe des Schiedsspruches, daß der Überfall auf die Oldenburger Dienstag nach Quasimodogeniti erfolgt sei, bestätigt das von Ehme aus dem Ratsdenkeltbuch nachgewiesene Datum: Ostern 1419.

Christian von der Weser aus gleichzeitig einen Anfall auf die Küsten der rüstringischen Halbinsel machen, um so den Gegner von allen Seiten zugleich zu fassen. Die Butjadinger waren aber auf der Hut und wußten ihre Küsten an der Jade wie an der Weser gegen beide Angreifer mit Erfolg zu verteidigen. Graf Christian, der bei Blexen, dem alten Landungs- und Angriffspunkt an dieser Küste, vergeblich zu landen versucht hatte, gelang es schließlich, eine kleine Abteilung, eine Schar von 100 Gewappneten, ans Land zu setzen. Diese verschanzten sich nun an einem günstig gelegenen Platze und plünderten von hier das Land aus, um die Aufmerksamkeit der Friesen vom Strande abzulenken und so den übrigen Oldenburgern die Landung zu ermöglichen. Aber auch das mißglückte. Unter diesen Umständen kam zwischen den butjadingischen Gemeinden einerseits und den Oldenburgern, Sibet und den mit ihm verbündeten Häuptlingen andererseits ein Vergleich zustande, wonach die Oldenburger mit ihrem Raube das Land ungefährdet verlassen, die Häuptlinge auf ihren Gütern im Lande wohnen bleiben und ihr Erbe behalten sollten.

Als nun aber die Oldenburger am folgenden Tage abziehen wollten, wurden sie von den Butjadingern angegriffen, allerdings ohne Erfolg. Sie schickten sich darauf an, ihre feste Stellung wieder einzunehmen, begaben sich jedoch, als die Gemeinden ihnen von neuem freien und sicheren Abzug gelobt hatten, wieder auf den Marsch. Während sie aber mit ihrem Gepäck sorglos des Weges zogen, wurden sie von den Friesen, die sich inzwischen verstärkt hatten, zum zweiten Mal überfallen und sämtlich getötet oder gefangen.

Der Angriff Sibets und Christians war somit an dem energischen Widerstande der Gemeinden gescheitert. Beide wandten sich nun, über das Verhalten der Butjadinger nach dem Vergleich Klage führend, an den Rat von Bremen. Der Rat äußerte sein Bedauern über den Vorfall und veranstaltete eine Zusammenkunft der streitenden Parteien in der Friedeburg, die aber resultatlos verlief. Sibet und Christian drangen nun wiederholt in den Rat, er möge die Rechtsentscheidung über den Streitfall annehmen, womit auch die Gemeinden einverstanden waren. Dazu wollte sich der Rat



jedoch auf keine Weise verstehen. Bremen sah eben voraus, daß sich bei weiteren Streitigkeiten in Butjadingen bald treffliche Gelegenheit zur Einmischung bieten werde, und wollte sich deshalb nicht die Hände binden. Die Gemeinden konnten sich ihrer Feinde auf die Dauer doch nicht ohne bremische Hülfe erwehren. Zwar wußten sie Sibet von ihrem Lande fern zu halten, sahen sich aber fortwährend durch die mit ihm verbündeten Häuptlinge, welche die festen Kirchen besetzt hielten, bedroht. Um gegen diese ein für alle mal der bremischen Unterstützung sicher zu sein, begaben sich die Gemeinden am 1. Juni 1419 förmlich unter den Schutz und die Botmäßigkeit Bremens.<sup>1)</sup> Dann wurde der Kampf gegen die Häuptlinge in kurzer Zeit von Bremen siegreich zu Ende geführt.

Sibet sagte jetzt, während die Bremer seinen Vater in Burhave belagerten, Fehde an,<sup>2)</sup> konnte aber auch diesmal weder gegen die Gemeinden noch gegen Bremen etwas ausrichten. Zugleich beschwerte er sich mit Christian von Oldenburg über das Vorgehen Bremens bei Hamburg und Lübeck und den königlichen Gesandten.<sup>3)</sup> Christian trat jedoch in den Kampf gegen Bremen nicht mit ein,<sup>4)</sup> vielmehr zogen sich die Oldenburger jetzt gänzlich vom Schauplatz zurück. Bremen war und blieb Herr in Butjadingen trotz des Einspruchs der Gesandten.

An diese schloß sich Sibet jetzt auf das engste an. Gegen Anerkennung der königlichen Oberhoheit wurden ihm am 8. April 1420 von König Sigismund Gebiete in Östringen, Seever- und Wangerland sowie ganz Butjadingen übertragen.<sup>5)</sup> Die tatsächliche Bedeutung dieses Aktes war gering, denn Butjadingen blieb nach wie vor in den Händen der Bremer und die übrigen Gebiete hatte Sibet schon vorher größtenteils inne. Uns interessiert dieser Vorgang aber deshalb, weil wir darin eine Bestätigung dafür erblicken,

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, Nr. 127.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 264.

<sup>3)</sup> Nur die Antwort Bremens darauf ist erhalten. Brem. UB. V, Nr. 128, Anfang Juni.

<sup>4)</sup> Das ergibt sich unzweideutig aus den Sühnebestimmungen des Friedensschlusses.

<sup>5)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1763.

daß die oldenburgischen, mit dem Komitat im Osterga zusammenhängenden Gerechtsame in diesen Landen nicht nur verloren sondern auch schon verschollen waren.

Die Entscheidung und Erledigung der Streitsache zwischen den Oldenburgern und Sibet einerseits und Bremen und Butjadingen andererseits übertrug König Sigismund am 8. April 1420 dem Bischof Otto von Münster.<sup>1)</sup> Dieser veranlaßte zunächst einen Waffenstillstand, wobei er sich Christians von Oldenburg als Mittelsmann bei Sibet bediente. Dann wurde am 26. April 1420 der Schieds- und Friedensspruch verkündet.<sup>2)</sup> Christian von Oldenburg bekam wenigstens die Genugthuung, daß die Butjadinger das für die Gefangenen schon bezahlte Lösegeld wieder herausgeben und die andern Gefangenen ohne Lösegeld freilassen mußten.<sup>3)</sup> Den Häuptlingen und Sibet wurde freie Nutznießung ihrer Güter und Renten, aber keinerlei Herrenrechte zugestanden. Die erst vor wenigen Tagen erfolgte Übertragung Butjadingens an Sibet war durch diesen Entscheid wieder aufgehoben. Daß nämlich das Verhältnis Bremens zu den butjadingischen Gemeinden in dem Schiedsspruch mit keinem Worte berührt wurde, war eine stillschweigende Anerkennung der bremischen Errungenschaften. Die formelle kaiserliche Legitimation der Herrschaft Bremens in Butjadingen erfolgte nach zwei Monaten.<sup>4)</sup> Dieser rasche Wechsel der obersten Gewalt in ihrer Stellungnahme zu den wichtigsten politischen Angelegenheiten in Friesland kennzeichnet ihre Ohnmacht und die Aussichtslosigkeit der Bestrebungen der beiden Gesandten.

So war Bremen am Ziele; es beherrschte das ganze Land zwischen Jade und Weser, während die Oldenburger zum zweiten Male mit ihrem Versuch, hier festen Fuß zu fassen, Schiffbruch gelitten hatten. Zwar brach die bremische Macht in Rüstingen schon nach 4 Jahren zusammen vor dem Ansturm Ottos tom Brok,

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1762.

<sup>2)</sup> Brem. UB. V, Nr. 144, 146.

<sup>3)</sup> Vergl. auch Brem. UB. V, Nr. 246.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 151. Die kaiserliche Bestätigung der zunächst von den Gesandten auf Widerruf vollzogenen Übertragung ebenda Nr. 155.

Fokkos von Leer und Sibets,<sup>1)</sup> der sein Ziel nicht wie Graf Christian gleich nach dem ersten mißglückten Anlauf aufgegeben hatte. Damit war das Werk jahrzehntelanger Kämpfe und Anstrengungen in einigen Wochen vernichtet — aber Oldenburg hatte weder an dieser großen That Anteil, noch erwuchs ihm daraus irgend welcher Nutzen. Noch beinahe ein Jahrhundert sollte vergehen, bis ein glücklicherer Regent das Ziel seiner Vorfahren erreichte.

### § 6. Tod von Moriz und Christian; Nikolaus von Delmenhorst Erzbischof von Bremen.

An allen Kämpfen der letzten Jahre hat Graf Moriz nicht den geringsten Anteil genommen. Wir haben ihn, seitdem wir den Spuren seiner Thätigkeit in Ostfriesland folgten, aus den Augen verloren. An ganz anderer Stelle taucht er im Jahre 1419 noch einmal auf: er beteiligte sich an der Fehde zwischen dem Erzstift Bremen und den Herzögen von Braunschweig und zwar stand er dabei mit den Grafen von Delmenhorst und Hoya auf Seiten des Erzbischofs gegen seine braunschweigischen Verwandten.<sup>2)</sup> Grund und Zweck seiner Beteiligung ist uns unbekannt.

Schon im nächsten Jahre, am 3. September 1420, ist Moriz an der Pest gestorben; bald darauf erlag seine Gemahlin derselben Krankheit. Beide wurden im Kloster Rastede, dem Moriz im Leben ein warmer Freund gewesen war, bestattet. Ihre Tochter Ingeborg ließ ihnen hier später Grabsteine setzen und Memorien stiften.<sup>3)</sup> Männliche Nachkommen hat Moriz nicht hinterlassen. Von seinen beiden Töchtern war Ingeborg, wie schon erwähnt, mit Otto

<sup>1)</sup> Ehmed a. a. D. S. 103, v. Bippen a. a. D. S. 284 f. Bei dem durch die Hansastädte vermittelten Friedensschluß (Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1766), der in Oldenburg zustande kam, fungiert Graf Dietrich als Zeuge.

<sup>2)</sup> Hynesberch-Schene S. 147 f., Wolters, Chron. Brem. pg. 72, Crantz, Saxonia XI, 13, Metropolis XI, 21, Hoyer UB. I, Nr. 410.

<sup>3)</sup> Chron. Rast. pg. 110 f., Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 399 f. Der Grabstein von Moriz ist erhalten. Vergl. H. Duden im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg I, S. 24, Anm. 5.

tom Brok, die andere, Anna, an einen Grafen von Waldeck vermählt.<sup>1)</sup>

Durch den Tod von Moritz wurden die freundschaftlichen Beziehungen zu den ostfriesischen Großen vorläufig unterbrochen. Es kam sogar schon einige Wochen nachher zu einem ernstlichen Konflikt zwischen seinen Vettern und Otko tom Brok. Dietrich und Christian müssen mit der Herausgabe des Brautshatzes der Ingeborg, auf den Otko jetzt Anspruch erhob, Schwierigkeiten gemacht haben, denn am 23. Oktober 1420, wo Otko seine Fehde mit Sibet durch einen vorteilhaften Frieden abschloß,<sup>2)</sup> ging er mit diesem zugleich ein Schutz- und Trugbündnis gegen alle Feinde Frieslands, insbesondere gegen die Grafen von Oldenburg ein, die hier als die beständigen Heimsucher der friesischen Grenzlande erscheinen.<sup>3)</sup> Sibet verpflichtete sich, für den Fall, daß die Grafen den Brautshatz der Ingeborg nicht herausgeben würden, Otko bei einem nächste Ostern zu unternehmenden Kriegszuge in die Graffschaft Oldenburg mit aller Macht zu unterstützen. Zu Feindseligkeiten scheint es nicht gekommen zu sein, sei es, daß der Brautshatz herausgegeben wurde, sei es, daß Sibet und Otko zu sehr durch ihre friesischen Händel in Anspruch genommen wurden. Es handelte sich bei der ganzen Angelegenheit wohl lediglich um eine Geldfrage.

Nicht lange nach dem Tode von Moritz, zwischen dem 4. April und dem 15. Juni 1421, starb auch Dietrichs Bruder Christian, ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen.<sup>4)</sup> Er wurde in der Lambertikirche zu Oldenburg bestattet. Christian war, wie es scheint,

<sup>1)</sup> Chron. Rast., pg. 110, Hoyer, UB. I, Nr. 1149 (20. April 1434) und 458 (22. Juni 1438). Hier tritt sie als Erbin ihrer verstorbenen Schwester auf.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 280.

<sup>3)</sup> „were hd, dat de heren van Oldenborch . . . . uns scaden deden ofte doen leten, in ofte uth der herscop myt roverehe, deverehe, oft myt mortberenne, alse se alsus lange daen und doen laten hebben“ —. Mag das auch etwas übertrieben ausgedrückt sein, so wirft diese Stelle doch ein neues Licht auf die Verhältnisse an der oldenburgisch=friesischen Grenze. Der alte nationale Gegensatz tritt hier wieder scharf hervor.

<sup>4)</sup> Chron. Rast., pg. 110. Am 4. April 1421 kommt er mit Dietrich zuletzt urkundlich vor (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

eine jugendlich unbefonnene, hitzige, aber auch thatenlustige Natur, die Seele der rüstingischen Bestrebungen, die mit ihm für lange Zeit zu Grabe gingen. Bei den Benediktinermönchen in Rastede scheint er und sein Bruder Dietrich — wieder im Gegensatz zu Moritz — sich nicht besonderer Beliebtheit erfreut zu haben.<sup>1)</sup>

In demselben Jahre vollendete sich auch die in ihren verschiedenen Stadien behandelte Entwicklung des auf völlige Entfremdung hinauslaufenden Verhältnisses von Delmenhorst zu Oldenburg. Otto von Delmenhorst hatte 1414 nicht nur die Grafschaft an das Erzstift Bremen veräußert, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach schon damals zugleich ein anderes Geschäft mit dem Bremer Kapitel eingeleitet<sup>2)</sup>: es war verabredet worden, daß sein Sohn Nikolaus Erzbischof von Bremen werden und, sobald er den bremischen Stuhl bestiegen, die Grafschaft Delmenhorst, die er bis dahin gemäß dem Vertrage von 1414 als erzbischöflicher Amtmann zu verwalten hatte, dem Erzstift übertragen sollte. Nachdem Otto, wahrscheinlich 1417, in hohem Alter gestorben war,<sup>3)</sup> erneuerte sein Sohn Nikolaus, der letzte der Delmenhorster Linie, jene Abmachungen. Am 20. Dezember 1420 gelobte er, falls er zum Erzbischof von Bremen erwählt würde, ohne Zustimmung des Kapitels keine dem Erzstift gehörenden Schlösser zu versetzen und innerhalb dreier Monate Schloß und Grafschaft Delmenhorst mit der Welsburg dem Erzstift zu übergeben.<sup>4)</sup> Darauf wurde er, nach vorher-

<sup>1)</sup> Das zeigt eine Erzählung im Chron. Rast. anlässlich seines Todes: Dietrich und Christian hätten gelobt, wenn sie Moritz, der damals an der Pest darniederlag, überleben würden, „quod vellent iniusta deponere, videlicet garbas et ligna et quae a villicis huius monasterii veherentur ad castrum Oldenburg“. (Über diese Gefälle s. unten Teil II.) Nach dem Tode von Moritz sei aber doch alles beim Alten geblieben. Daher sei Christian seinem Vetter bald im Tode nachgefolgt.

<sup>2)</sup> Urkunde darüber nicht vorhanden. Schene (S. 149) scheint aber eine Urkunde vorgelegen zu haben; s. besonders die ausführliche, vielfach auf den Urkunden beruhende Darlegung im Chron. Rast. pg. 111, 112. v. W. d. A., T. 37.

<sup>3)</sup> v. Halem I, S. 309 hat das unrichtige Todesjahr 1421. In einer Urkunde vom 28. April 1418 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv) tritt nur Nikolaus mit seiner Mutter Richarda auf. Graf Otto war also damals schon tot.

<sup>4)</sup> Brem. UB. V, Nr. 164. Unter den speziellen Bestimmungen in dieser Kapitulation findet sich auch die, daß Nikolaus nicht die Ausflucht ge-

gegangener Verwendung des Kapitels für ihn beim Papst, am 16. Januar 1421 zum Erzbischof von Bremen erwählt<sup>1)</sup> und bestieg den bremischen Stuhl. Die Grafschaft Delmenhorst wurde damit ein Territorium des bremischen Stiftes.<sup>2)</sup>

## B. Die alleinige Regierung des Grafen Dietrich. 1421—36.

Die Geschichte der Grafschaft Oldenburg in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, während der gemeinsamen Regierung, oder, besser gesagt, dem Nebeneinanderregieren der drei Grafen Moritz, Dietrich und Christian, war eine Kette von schwachen und rasch wieder aufgegebenen Anläufen, von Beziehungen, die, kaum angeknüpft, bald wieder abgebrochen wurden, von Mißerfolgen und Niederlagen schwerster Art. Die Ursache davon liegt wohl besonders darin, daß es an einheitlicher und erfahrener Leitung fehlte. Graf Moritz stand seinen Bettern fern und ging meist seinen eigenen Weg. Christian war raschen Impulsen zugänglich, aber, soweit wir uns überhaupt ein Urteil bilden können, von geringer Ausdauer, und Dietrich tritt selbständig handelnd in der ganzen Zeit so gut wie gar nicht hervor. Die Möglichkeit einer einheitlichen Politik und einer Zusammenfassung der geringen Mittel und Kräfte der Grafschaft war erst jetzt, nachdem Dietrich alleiniger Regent geworden war, gegeben.

### § 1. Die ersten Jahre der Alleinregierung Dietrichs. Seine zweite Vermählung. Fehde mit Hoya 1423.

Da Graf Dietrich seit etwa 15 Jahren Witwer war und von seiner ersten Gemahlin, Adelheid von Delmenhorst, keine Kinder

brauchen sollte, er habe diese Versprechungen als Graf von Delmenhorst gegeben und brauche sie als Erzbischof nicht zu halten, s. Nr. 181.

<sup>1)</sup> Rhinesberch-Schene S. 149, G. Corner a. a. D. pg. 1247.

<sup>2)</sup> Die Huldigung der Ratmannen und Bürger wird dem Kapitel und Nikolaus allerdings erst 1423 geleistet (Urk. vom 7. Juni 1423 im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv). S. auch Brem. UB. V, Nr. 210. Nach einiger Zeit wurde die Grafschaft vom Kapitel wieder an Nikolaus „uti archiepiscopo Bremensi et eorum vero domino“ als erzbischöfliches Tafelgut übertragen. (Rhode, Registrum honorum et iurium ecclesiae Brem. bei Leibniz. SS. Tom. II, pg. 268.)

hatte, war es von großer Bedeutung für die oldenburgische Dynastie, daß er sich 1423 von neuem vermählte. Er heiratete die Witwe des mecklenburgischen Fürsten Balthasar, Heilwig, die Tochter Gerhards VI. von Schleswig-Holstein.<sup>1)</sup> Die Vorgeschichte dieser Vermählung ist uns nicht bekannt. Wir erfahren nur, daß sie durch Herzog Wilhelm von Braunschweig vermittelt wurde.<sup>2)</sup> Von Heilwig waren drei Brüder am Leben, und so konnte damals noch niemand ahnen, daß diese Vermählung weitere dynastische Folgen haben, geschweige denn, daß sie dem Oldenburger Grafen Hause eine europäische Bedeutung bescheeren würde. Es ist deshalb auch keinerlei Bestimmung über die Successionsberechtigung der Descendenzen aus dieser Ehe oder etwa über Verzicht auf die Erbfolge in Schleswig-Holstein getroffen worden.<sup>3)</sup> Nur das Wittum der Gemahlin Dietrichs wurde vorher genau festgesetzt: für den Fall, daß Dietrich vor seiner Gemahlin sterben sollte, wird ihr die ganze Grafschaft zur Leibzucht bestimmt. Wenn männliche Erben vorhanden sind, soll die Gräfin diesen die Grafschaft übergeben, sobald sie mündig geworden sind, gegen eine jährliche Rente von 800 rhein. Gulden in Gütern zu Donnerstree oder sonstwo, aber nicht in Oldenburg. Wenn die Manneserben abgehen, soll die Mutter die ganze Grafschaft wieder empfangen. Ist eine Tochter die Erbin, so soll Heilwig die Grafschaft bis zu deren Vermählung nach Rat der Vormünder inne haben.

Vorläufig hatte diese Ehe Dietrichs nur die Bedeutung, daß die Zukunft der oldenburgischen Dynastie dadurch sichergestellt wurde. Es entsprossen ihr außer einer Tochter Adelheid<sup>4)</sup> drei Söhne:

<sup>1)</sup> Chron. Rast. pg. 111, Crantz, Saxonica X, 23; v. Halem hat von Schiphower das falsche Jahr 1424 übernommen.

<sup>2)</sup> Das wird in der Urkunde über das Wittum der Heilwig erwähnt (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv vom 23. Nov. 1423).

<sup>3)</sup> S. Waiz, Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern. Göttingen 1851. Band I, S. 377.

<sup>4)</sup> Ihr Alter läßt sich annähernd aus dem Umstande bestimmen, daß sie 1443 mit dem Grafen Ernst von Hohnstein vermählt wurde. Urkunde vom 28. Oktober 1443. Aus dem Kopenhagener Archiv abgedruckt bei Michelsen, Polemische Erörterung über die schleswig-holsteinische Succession S. 98.

Christian (1426 oder 1427),<sup>1)</sup> Moritz (1428)<sup>2)</sup> und Gerhard (1430 oder 1431).<sup>3)</sup> Heilwig hat ihren Gemahl nicht überlebt, sie ist schon 1436 gestorben.<sup>4)</sup>

In das Jahr 1423 fällt eine kurze aber erbitterte Fehde Dietrichs mit dem Grafen von Hoya.<sup>5)</sup> Erst im vorhergehenden Jahre hatte Dietrich mit Erzbischof Nikolaus von Bremen, dem Grafen von Hoya und den Bischöfen von Hildesheim und Münster ein Schutz- und Trutzbündnis auf ewige Zeiten geschlossen.<sup>6)</sup> Was nun den Frieden so schnell wieder gestört hat, ist nicht bekannt, vielleicht war es eine Schuldforderung Dietrichs an die Grafen von Hoya. Otto von Hoya fiel plötzlich in das oldenburgische Gebiet ein und verwüstete Wardenburg, Hatten und Westerbürg.<sup>7)</sup> Dietrich

<sup>1)</sup> Da er der älteste ist, muß er vor Moritz, also mindestens 1427 geboren sein. Woher die übliche Angabe 1426 als Geburtsjahr kommt, ist mir nicht bekannt. Sie beruht wohl nur auf der naheliegenden Kombination.

<sup>2)</sup> 1428 September 8 überträgt Sibet, weil er Dietrichs Sohn Moritz aus der Taufe gehoben, Güter und Gerechtsame in der friesischen Bede an Dietrich (Ostfries. UB. I, Nr. 370).

<sup>3)</sup> Am 3. Februar 1430 urkundet Dietrich mit seinen beiden ältesten Söhnen, am 28. Oktober 1431 erscheint zuerst Gerhard (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>4)</sup> Nach Hamelmann S. 196. Dieser Angabe entspricht, daß Nikolaus und Dietrich am 11. November 1436 das Schloß zu Donnerschwee, das 1423 als Witwensitz für Heilwig ausersehen war, verkaufen (Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv).

<sup>5)</sup> Chron. Rast. pg. 111, Schiphower pg. 167 und 168. Schiphower schreibt pg. 167 d. Chron. Rast. ab, hat aber pg. 168, wo er eine bei Meibom fehlende Stelle des Chron. Rast. benützt (Unden, zur Kritik der oldenb. Geschichtsquellen S. 99), das Jahr 1424. Der Bericht der Chronisten stimmt auffallend mit dem Wortlaut einer Urkunde des Lambertistiftes überein: am 8. Dezember 1424 schenkt Dietrich dem Altar des Lambertistiftes in Oldenburg eine Rente von einer Mark „der gnade willen, de de allmechtighe god unde zyne leve moder maghet Maria uns unde unsen mannen unde vrunden gheven up den neghesten dach Concepcionis beate Marie, de geheten hz unse leve vrouwe, vorholden alse wy myd erer helpe stridden wunnen unde vengen iunheren Otten greven tor Hohen unde zyne man in syner herschup van der Hohen.“

<sup>6)</sup> Hoyer UB. I, Nr. 416, 30. November 1422.

<sup>7)</sup> Westerstede, wie in den Quellen steht, ist der alte Name für Westerbürg bei Wardenburg. An B. in Ammergau ist hier nicht zu denken.



erwiederte den Einfall, wobei er das hoyasche Schloß Syke und eine Mühle daselbst ausplünderte. Am Ende des Jahres glückte es seinem Drostem Dietrich von Bardewisch, den Grafen Otto von Hoya selbst mit 18 Ministerialen zu fangen und Altbruchhausen einzuäschern. Damit scheint die Fehde noch nicht beendet gewesen zu sein. Die bei dem am 17. Februar 1424 zwischen dem Erzbischof Nikolaus, den Herzögen von Braunschweig, den Grafen von Hoya und Dietrichs Schwager Adolf von Holstein geschlossenen Bündnis getroffene Bestimmung, daß keiner der Verbündeten verpflichtet sein solle, einem andern gegen Graf Dietrich beizustehen,<sup>1)</sup> deutet auf fortdauernde Feindschaft der Grafen von Hoya mit Dietrich hin. Vielleicht ist ein endgültiger Friedensschluß erst im Februar 1426 durch Vermittlung Bremens bewirkt.<sup>2)</sup>

## § 2. Kämpfe und Eroberungen Dietrichs in Friesland. 1426—1436.

Bisher hatte sich Dietrich, soviel wir sehen, von den ostfriesischen Angelegenheiten ferngehalten. Jetzt bereiteten sich aber in den westlichen Grenzgebieten Ereignisse vor, die auch ihn mit in ihren Strudel ziehen sollten.<sup>3)</sup>

Die drei ersten Machthaber in Ostfriesland, Otto tom Brok, Fokko von Leer und Sibet von Rüstringen hatten in gemeinsamem Kampfe die Holländer abgewehrt und 1424 die bremische Herrschaft über Stadland und Butjadingen gestürzt. Dann aber traten die bisher durch gemeinsame Interessen und Bestrebungen zurückgedrängten Gegensätze wieder in den Vordergrund. Fokko, in langem und treuem Dienste beim Hause Brok zu Kriegsrühm und Macht gelangt, — er beherrschte als brokischer Lehnsmann<sup>4)</sup> das Moormer-, Lengener- und Overledingerland —, trug sich mit dem

<sup>1)</sup> Hoyer UB. I, Nr. 420.

<sup>2)</sup> Vergl. Brem. UB. V, Nr. 284, 285.

<sup>3)</sup> Eingehende Darlegung der ostfriesischen Verhältnisse bei Rirrnheim a. a. D. S. 47f. und Wiarda I, S. 414ff.

<sup>4)</sup> Über das Rechtsverhältnis, in dem Fokko zum Hause Brok stand, s. v. Richthofen a. a. D. II, S. 17, wo die einzelnen Zeugnisse zusammengestellt sind.

Pläne, das Haus Brof zu stürzen. Sibet strebte nach der Herrschaft in Östringen, wo ihm Okko im Frieden vom 23. Oktober 1420 Sever entriffen hatte. Unter diesen Umständen schlossen sich Sibet und Fokko gegen Okko zusammen. Sibet vermählte sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Tetta, der Schwester Okkos,<sup>1)</sup> mit Fokkos Tochter Amke. So kam zu der politischen Interessengemeinschaft noch ein verwandtschaftliches Band.

Der Zwist zwischen Okko und Fokko begann mit geringfügigen Reibereien, die aber beigelegt wurden. Auch der Forderung Okkos, ihm die Burg Oldersum auszuliefern, kam Fokko gemäß dem Spruche eines Schiedsgerichts nach.<sup>2)</sup> Aber beide waren von der Notwendigkeit einer Entscheidung mit den Waffen überzeugt und sahen sich nach Bundesgenossen um. Fokko, kriegsberühmt und bei den Friesen populär, hatte die meisten kleinen Häuptlinge auf seiner Seite, während Okko, schon wegen seiner Heirat mit einer Oldenburgerin unbeliebt<sup>3)</sup> und wegen seiner für friesische Verhältnisse allzu großen Macht gefürchtet, fast isoliert dastand. Außerdem fanden seine Gegner Sibet und Fokko eine wichtige Stütze an dem Bischof Otto von Münster, der, mit dem Hause Brof wegen der Vertreibung seines Propstes Hisko aus Emden verfeindet, beide in seinen Schutz aufnahm.<sup>4)</sup>

In dieser gefährlichen Lage ergriff Okko, um seine Stellung zu verstärken, das verhängnisvolle Mittel, fremde Bundesgenossen ins Land zu rufen. Durch große Versprechungen wußte er den unternehmungslustigen Erzbischof Nikolaus von Bremen, der nach Emmius den Friesen schon lange grollte, für einen Feldzug nach

<sup>1)</sup> Daß Okkos Schwester Tetta mit Sibet vermählt war, bezweifelt v. Richthofen a. a. O. II, S. 20 mit Unrecht. Die mit Sibrand von Loquard vermählte Tetta, die er im Auge hat, war eine Tochter Okkos des Älteren, also eine Tante Okkos II. S. Emmius S. 260, Wiarda a. a. O. I, S. 361.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 335, 336. Die Erzählung Schiphowers pg. 166 über die Treulosigkeit Fokkos hat keinen Wert. Über ihren Ursprung s. Duden, Zur Kritik u. s. w. S. 98.

<sup>3)</sup> Emmius, pg. 294, bemerkt, diese Stimmung widerspiegelnd: „spreta nobilitate Frisica velut impare“.

<sup>4)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 328.

Friesland zu gewinnen. Wahrscheinlich hat dieser, der als der eigentliche Urheber des ganzen Unternehmens erscheint, auch Dietrich von Oldenburg zur Teilnahme bestimmt. Dietrich hatte sich schon 1425 bei den Gemeinden des Stad- und Butjadingerlandes für Otto gegen Sibet und Fokko verwandt.<sup>1)</sup> Indem er sich jetzt der Expedition gegen Fokko anschloß, trat er in die Fußstapfen von Moritz. Die früher nachgewiesenen Beziehungen von Moritz zum Hause Brok und die Beteiligung Dietrichs an dem zu Ottos Rettung unternommenen Feldzuge zeigen deutlich, daß die Oldenburger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der brokischen Herrschaft in Ostfriesland hatten, ein Umstand, der die oben ausgesprochene Vermutung, daß im Auricherlande die alten Gerechtfame behauptet worden seien, bestätigt.

Die übrigen Teilnehmer waren zwei Grafen von Hoya, Nikolaus von Tecklenburg, Konrad von Diepholz, Johannes von Rietberg und der Bischof von Osnabrück. Die Verbündeten marschierten von Oldenburg, wo sie ihre Kontingente vereinigt hatten, auf die friesische Grenze zu, um hier mit Otto zusammenzutreffen. Ihre Gesamtstärke betrug etwa 1000 Mann.<sup>2)</sup> Anfangs war der Feldzug erfolgreich. Mehrere Hundert Friesen wurden erschlagen

<sup>1)</sup> Brem. UB. V, Nr. 273. Worum es sich hier gehandelt hat, erfahren wir nicht näher. Wahrscheinlich in demselben Jahre fanden auch Unterhandlungen zwischen Nikolaus und Dietrich statt, an denen sich der Bremer Bürgermeister Joh. Bafmer beteiligte. Vielleicht bezogen sich diese auf die Intervention zu Gunsten Ottos. S. Brem. UB. V, Nr. 269, 270.

<sup>2)</sup> Mirrheim, a. a. O. S. 53, Anm. 3, weist mit Recht die hohen Zahlenangaben der friesischen Chronisten und Geschichtsschreiber als den Verhältnissen nicht entsprechend zurück. Heere von 11000 resp. 3000 Mann waren damals in dieser Gegend eine Unmöglichkeit. Wir halten uns an Rynesberch-Schene, wo die Stärke der Verbündeten an Rittern und Knechten auf 600 Mann angegeben wird. Rechnen wir dazu noch Schützen und anderes Fußvolk, das R.=S. nicht mitzählt, so dürfen wir die Stärke des verbündeten Heeres immerhin auf 1000 Mann veranschlagen. Diese Zahl wird in einem Schreiben Konrads von Diepholz an Osnabrück ausdrücklich genannt. Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstiftes Osnabrück I, S. 323. Die Friesen, die nach Rynesberch-Schene anfangs 50 Mann stark waren, mochten einige Hundert zählen.

oder gefangen, 60 Pferde erbeutet. Aber Fokko trat, obgleich er nur eine kleine Schar hatte zusammenbringen können, da Ökko jeden Zuzug von Östringen, Rüstingen und Emsigerland verhinderte, dem siegreichen Feinde entgegen. Er besetzte nahe dem Zusammenfluß des Aker Tiefs und der Barßeler Ems in die Zümme einen kleinen Hügel, die Gast bei Detern.<sup>1)</sup> Von hier aus wußte er den Verbündeten nicht nur den Übergang über die Zümme (einen Nebenfluß der Leda, nicht die Leda selbst) zu wehren, sondern bei ihnen auch eine irrige Meinung über die ihm zur Verfügung stehenden Streitkräfte zu erwecken, so daß sie sich, in dem Glauben, daß die ganze friesische Mannschaft ihnen gegenüberlagere, und geängstigt wegen des schwierigen, größtenteils überschwemmten Terrains, nach einigen Tagen zum Rückzug entschlossen. Da sich ihre Mannschaften aber in einzelne Scharen aufgelöst und zum Plündern zerstreut hatten, gelang es den nunmehr verstärkten Friesen, diese einzeln zu überwältigen und so völlig zu vernichten. Erzbischof Nikolaus selbst wurde verwundet und gefangen, mit ihm Johann von Hoya. Konrad von Diepholz und Johann von Rietberg fielen, Nikolaus von Tecklenburg entrannte mit knapper Not. Dietrich von Oldenburg ist wahrscheinlich bei der Katastrophe selbst nicht zugegen gewesen, da er auf Veranlassung von Nikolaus kurz vorher abgezogen war, um die Beute nach Oldenburg in Sicherheit

<sup>1)</sup> Über die Schlacht bei Detern vergl. a) friesische Quellen: Siffert Benninge, ed. Feith und Bloch (Worken van het hist. Genootschap te Utrecht Nr. 43. 1887), S. 124 ff. Eggeric Benninga I, Cap. 227. 231. Emmius pg. 299 ff. (poetisch ausgeschmückt, nach livianischer Manier: Die Rede Fokkos). b) Nichtfries. Quellen: Wolters, Chron. Rast. pg. 112. Wolters, Chron. Brem. pg. 73. E. Ertmann, Chron. episc. Osnabr., Osnabrück. Geschichtsquellen I, S. 145. Niederdeutsche Bischofschronik des Dietrich Lillie (beruht ganz auf Ertmann) Osnabrück. Geschichtsquellen II, S. 45. Hynesberch-Schene S. 152 (wichtigste Quelle). „Fries. Chronik“ bei Ehrentraut, S. 329 (beruht größtenteils auf Hynesberch-Schene, hat aber durch einzelne Angaben auch eigenen Wert). H. Korner, Chron. a. a. O. pg. 129 ff. Darauf beruht: Rufus (bei Grautoff, Chronik des Detmar II, S. 545). Grantz, Metropolis XI, 31. — Wiarda I, S. 429 ff. Klopp, Ostfriesische Geschichte, S. 193 ff. v. Halem, S. 298. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I, S. 323.

zu bringen.<sup>1)</sup> Das Ereignis — ein solches war es für die friesische Welt — geschah am 27. September 1426.

Die siegreichen Friesen machten dann noch einen Einfall in das oldenburgische Gebiet und zerstörten die von Dietrichs Bruder erbaute Burg Brijade.<sup>2)</sup>

Drei Tage nach dem Treffen bei Detern schlug der oldenburgische Drost Dietrich von Bardewisch einen Haufen Friesen und gewann einen Teil der von diesen gemachten Beute zurück<sup>3)</sup>. Wichtiger war aber für die Sache Offos, daß am 25. April 1427 Bremen, Dietrich von Oldenburg und Groningen nebst seinen Umlanden mit ihm ein Schutz- und Trugbündnis wider alle Feinde zwischen der Laubach und der Weser schlossen und sich verpflichteten, die Fehde gegen Fokko gemeinsam zu Ende zu führen.<sup>4)</sup> Zu Feindseligkeiten ist es aber kaum mehr gekommen.<sup>5)</sup> Vielmehr einigten sich die Parteien dahin, ihre Sache einem Schiedsgericht von Bremen, das also bald von jenem Bunde zurückgetreten zu sein scheint, und den Richtern und Eingefessenen von Butjadingen und Land Wursten anheimzugeben.<sup>6)</sup> Nach längeren Verhandlungen, bei denen der Bremer Bürgermeister Johann Bafmer die leitende Rolle spielte,<sup>7)</sup> wurde am 9. Juni 1427 der Schiedsspruch ge-

<sup>1)</sup> So nach Korner. Indirekte Bestätigung erhält diese Angabe Korners dadurch, daß Ertmann in seinem Bericht Dietrich gar nicht erwähnt.

<sup>2)</sup> Daß dies vor der Schlacht bei Detern geschehen und der Anlaß zu der Beteiligung Dietrichs an dem Feldzuge gewesen sei, wie Wolters, Chron. Rast. zu meinen scheint, ist unwahrscheinlich.

<sup>3)</sup> Nach Schiphower a. a. O. pg. 169, der hier wieder eine bei Meibom fehlende, aber in den niederdeutschen Auszügen des Joh. Winkel (Ms. Goth.) erhaltene Stelle benützt hat (vergl. Unden, Zur Kritik u. s. w., S. 99).

<sup>4)</sup> Friedländer, Ostfries. Ub. I, Nr. 346. Das Regest zu dieser Urkunde ist, wie schon Kirrheim bemerkt, ganz irrig.

<sup>5)</sup> Emmius pg. 302: „Sed bellum a sociis decretum lente et magis servandis praesidiis quam eductis in hostem copiis et commissis praeliis gestum.“

<sup>6)</sup> Friedländer, Ostfries. Ub. I, Nr. 348, 349, 29. Mai 1427. Graf Dietrich ist in keiner von diesen beiden Urkunden genannt.

<sup>7)</sup> v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. I, S. 292/293.



fällt.<sup>1)</sup> Otko mußte die Lande, die Fokko bisher zu Lehen getragen, diesem zu freiem Besitz überlassen, behielt aber seine Stammlande. Die Gefangenen sollten beiderseits freigelassen werden, die Partei Otkos aber für die ihrigen 20000 Gulden zahlen.<sup>2)</sup> Für die oldenburgischen Interessen war der Vertrag in mehrfacher Hinsicht nachteilig. Zwar wurde bestimmt, daß die Friesen fortan die Grafschaft Oldenburg in Ruhe lassen und zurückgeben sollten, was sie ihr entrißen hätten.<sup>3)</sup> Aber auch Dietrich wurde anbefohlen, die friesischen Grenzen zu räumen.<sup>4)</sup> Er wurde förmlich aus Friesland ausgeschlossen und mußte Otko seinen Feinden überlassen. Ferner mußte er Barel und den oldenburgischen Anteil an der friesischen Bede an Sibet abtreten.<sup>5)</sup>

Am folgenden Tage gelobten beide Parteien, den Vertrag zu halten und den Schiedsrichtern eventuell zur Aufrechterhaltung desselben beizustehen.<sup>6)</sup>

Schon einige Monate nach diesem schiedsgerichtlichen Austrag der Fehde brach der Kampf von neuem aus. Sibet und

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 351. Rynesberch-Schene S. 153 und 154.

<sup>2)</sup> Schiphowers Angaben über die Verdienste Dietrichs von Bardewisch um die Befreiung der Gefangenen u. s. w. sind zu verwerfen. Die Begründung für die der Partei Otkos auferlegten Geldzahlung „umme dat, dat juncher Oden, der van Groningen — — unde der parthe vangen, de en affgevangen synt, syn beter den Sybetes, Fokken — — de en affgevangen synt“ zeigt, daß sie besonders für die hohen Gefangenen wie Nikolaus, Johann von Hoya u. a. berechnet wurde. Danach ist Emnius pg. 303 zu beurteilen.

<sup>3)</sup> Brijade?

<sup>4)</sup> „unde iuncher Diderik unde zyne erven scholen ere hande affteen van allen vreschen palen.“ Die friesischen Pfähle standen bei Friesisch-Bofel, unweit Detern, sowie bei Almetsee nördlich von Konnesforde.

<sup>5)</sup> „Of so schal Barle wedder komen in de rechten erven untobroken, aver dat schal jo umbeset bliven van enen jewellen.“ Mit den berechtigten Erben ist ohne Zweifel die rüstringische Häuptlingsfamilie gemeint, gegen die die Oldenburger Barel bis jetzt zu behaupten gewußt hatten. Vergl. Chron. Brem. pg. 73 ff. ac remisit (Dietrich) Varle cum adiacentibus suis ac forestum Frisonum Wida. Die im Jahre 1419 bezeugte Häuptlingsfamilie in Barel begegnet uns später nicht mehr.

<sup>6)</sup> Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 354. 355.

Jahrb. f. oldenb. Gesch. III.



Fokko fielen über ihren gemeinschaftlichen Gegner Otto her und schlugen ihn am 28. Oktober 1427 auf den Wilden Äckern. Otto selbst geriet in Gefangenschaft, in der er bis 1434 verblieben ist.<sup>1)</sup> Seine Gemahlin Ingeborg mußte vor Fokko flüchten und fand Aufnahme bei dem Grafen Dietrich, der ihr einen Witwensitz zu Donnerschwee anwies. Hier ist sie schon im Herbst 1431 gestorben.<sup>2)</sup>

Mit diesen Ereignissen hatte das Haus Brof seine Rolle in der friesischen Geschichte ausgespielt; seine Besitzungen fielen den beiden Siegern zu. Wenn, wie wir vermuteten, die Grafen von Oldenburg ihre Gerechtsame im Auricherlande unter der Herrschaft der Herren tom Brof noch gewahrt hatten, so gingen diese jetzt unzweifelhaft verloren.<sup>3)</sup> Vom Gesichtspunkte der oldenburgischen Geschichte hat das Unternehmen von 1426 erst hiermit einen Abschluß gefunden und zwar zu ungunsten Oldenburgs. Wie sich Dietrich dazu verhielt, ist nicht recht klar. Mit Sibet scheint er bald nach dem Sturze Ottos wieder freundschaftliche Beziehungen angeknüpft zu haben. Am 8. September 1428 leistete Sibet aus besonderer Freundschaft für Dietrich, dessen Sohn Moritz er aus der Taufe gehoben hatte, Verzicht auf den Besitz und auf alle Ansprüche am Kirchspiel Freijade und auf alle Gerechtigkeiten in den Kirchspielen Barel, Bockhorn, Zetel, Horsten und in Grabhorn. Ferner räumte er ihm das Recht ein, in der friesischen Wede Holz für den Bedarf seiner Schlösser zu schlagen, und übertrug ihm Gericht und Herrlichkeit in dem Gebiet von der Tade zu Arngast bis zum Gödenser Brack.<sup>4)</sup> Damit war also auf einmal der Streit um die friesische Wede in einer für Oldenburg günstigen Weise entschieden und das Gebiet der Grafschaft im Nordwesten beträchtlich

<sup>1)</sup> Vergl. Kirrnheim, S. 87.

<sup>2)</sup> Das Todesjahr ergibt sich aus Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 399, 400: 14. September bis 4. November 1431. Schiphower und, ihm folgend, Halem lassen sie fälschlich ihren Gemahl überleben.

<sup>3)</sup> Nur das Patronat über die Kirche zu Aurich besaßen die Grafen von Oldenburg noch im 16. Jahrhundert, wie urkundlich bezeugt ist. Vergl. *Duden*, Lehnregister S. 87, Anm. 3.

<sup>4)</sup> Regest darüber bei Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 370. Die Urkunde ist nur in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts erhalten (D. S. u. C. Archiv).

erweitert. Wir vermögen weder den Grund dafür zu erkennen, weshalb Sibet dem Grafen Dietrich unter den damaligen Umständen solche Zugeständnisse gemacht hat, noch diese mit den anderweitig bezeugten Verhältnissen in Einklang zu bringen.<sup>1)</sup>

Als sicher kann nur gelten, daß Barel wieder dauernd unter oldenburgische Hoheit kam. Am 15. Juni 1429 traf Dietrich mit dem Häuptling Hage von Barel das Abkommen, daß der Häuptling mit seiner Familie im Besitz seiner Güter bleiben, aber niemand gegen den Willen des Grafen daselbst wohnen lassen und nichts Feindliches gegen ihn unternehmen sollte. Zu einer Hülfeleistung verpflichtete sich der Häuptling jedoch nicht.<sup>2)</sup> Gemäß der Bestimmung des Schiedsspruches vom Jahre 1427 sind die in den früheren Verträgen zwischen den Häuptlingen von Barel und den Oldenburger Grafen erwähnten Befestigungen jetzt geschwunden. Zwei Jahre später treffen wir einen andern Häuptling in Barel an, Strych, der am 7. Juli 1431 Dietrich gelobte, ihm treu zu sein und im Notfalle Hülfe zu leisten.<sup>3)</sup>

Während wir immerhin konstatieren können, daß das Verhältnis Sibets zu Dietrich 1428 ein freundliches war, scheinen zwischen dem letzteren und Fokko noch weitere Streitigkeiten stattgefunden zu haben. Erst am 13. Mai 1429 schlossen sie ein Friedens- und Freundschaftsbündnis,<sup>4)</sup> in dem uns die hervorragende Machtstellung Fokkos entgegentritt. Dietrich mußte Fokko und seinen Söhnen geloben, ihnen gegen jede Schädigung von sächsischer wie von friesischer Seite mit Gut und Blut beizustehen, während Fokko und seine Partei ein so weit gehendes Versprechen nicht leisteten. Von den Besitzungen des brotischen Hauses, die Fokko

<sup>1)</sup> Das einige Monate nach den Abtretungen bezw. Schenkungen Sibets verfaßte Lagerbuch thut dieser gar keine Erwähnung, obgleich es doch sonst die oldenburgischen Besitzungen im nordwestlichen Teile der Graffschaft, z. B. die Güter zu Barel, verzeichnet. Auch die oldenburgisch-friesische Grenzbestimmung der Recension A des Lagerbuchs (s. darüber unten Teil II) läßt sich mit einer Ausdehnung der Graffschaft, wie sie die Abtretungen Sibets bedingen würden, nicht vereinbaren.

<sup>2)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>3)</sup> Urkunde im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>4)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 376.



nach 1427 an sich gerissen hatte, und von etwaigen oldenburgischen Gerechtfamen in diesen Gebieten ist in dem Vertrage überhaupt nicht die Rede.

Auch nach dem ersten mißlungenen Versuche, in die Händel der Friesen bestimmend einzugreifen, blieb die Aufmerksamkeit Dietrichs diesen zugewendet. Er wartete nur auf eine günstige Gelegenheit, sich aufs neue einzumischen, und bei dem Gewirr von Parteiungen und Zwistigkeiten, die dies unglückliche Volk noch immer nicht zur Ruhe kommen ließen, sollte sich ein Anlaß dazu bald bieten.

Mit Fokkos schnell errungener Macht ging es noch jäher bergab als mit der Dfkos tom Brof. Nach Emnius<sup>1)</sup> forderten die Verwandten Dfkos, über seine Gefangenhaltung erbittert, nach vorheriger Verständigung mit den Eingeseffenen des Brofmerlandes, den Erzbischof Nikolaus von Bremen Anfang 1430 auf, ihnen gegen Fokko zu Hülfe zu kommen. Nikolaus lehnte für sich ab, veranlaßte aber das Kapitel und die stiftische Ritterschaft, Truppen nach Oldenburg zu senden. Von hier zogen diese unter Dietrichs Führung nach Friesland, vereinigten sich mit den Brofmern und belagerten Fokkos Sohn Udo in Norden. Die Stadt und das Dominikanerkloster wurden geplündert, die Burg Udos aber vergeblich bestürmt. Als nun die Bremer und Oldenburger immer mehr Truppen ins Land zogen, wurden ihre friesischen Verbündeten mißtrauisch, verständigten sich wieder mit Sibet und Fokko und gingen ein Bündnis mit Johann von Hoya ein, der damals mit dem Erzstift Bremen in Fehde lag.<sup>2)</sup> Die Bremer und Oldenburger verließen darauf Friesland. Im September 1430 unternahmen dann Fokko und Sibet einen Rachezug<sup>3)</sup> gegen Bremen, wobei auch

<sup>1)</sup> pg. 318. Vergl. auch Egg. Beninga, a. a. D. S. 245. Wiarda I, S. 443 ff. v. Halem I, S. 301 (sehr ungenau). Kirrnheim erwähnt von diesen Vorfällen nichts. In ihnen liegt aber der Grund für den Zug Fokkos gegen Bremen im Herbst desselben Jahres.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 384, 24. Mai 1430.

<sup>3)</sup> Emnius pg. 323: ut Bremenses et Oldenburgenses ob missa in se auxilia ulciscerentur. Über den Kriegszug selbst vergl. Rynesberch-Schene S. 157, v. Buppen, a. a. D. I, S. 316.

das oldenburgische Gebiet am linken Weserufer verwüstet wurde, mußten sich aber schließlich nach großen Verlusten zurückziehen. Für Fokko war dieser Mißerfolg um so verhängnisvoller, als eine schon länger in den friesischen Gemeinden gährende, auf Herstellung der alten Volksfreiheit gerichtete Bewegung, die durch die Thätigkeit der kaiserlichen Bevollmächtigten neuen Impuls erhalten hatte, jetzt offen hervortrat und sich direkt gegen Fokko wandte. Am 10. November 1430 schlossen die Gemeinden der von Fokko beherrschten Gebiete als völlig autonome Gewalten mit Enno Edzardisna von Greetshyl und mehreren kleineren Häuptlingen das sogenannte friesische Freiheitsbündnis zur Beschirmung bezw. Wiederherstellung der altväterlichen, angeblich von Karl dem Großen verliehenen Rechte.<sup>1)</sup> In der Vertragsurkunde wurde die Freundschaft des Bundes mit Bremen, gegen das Sibet und Fokko vor kurzem zu Felde gezogen waren, ausdrücklich betont. Zwei Umstände machten die Bestrebungen des Bundes von vornherein aussichtslos: die mit den Gemeinden verbündeten Häuptlinge meinten es mit der Volksfreiheit nicht ehrlich, sie erstrebten im Grunde nur eine Machtverschiebung, und zweitens: der Bund konnte zur Bewältigung seiner Gegner in Friesland selbst nicht der auswärtigen Unterstützung entraten.

Zwar gelang es, Fokko im Jahre 1431 aus seiner Burg zu Meer und aus seiner Heimat überhaupt zu vertreiben,<sup>2)</sup> aber seinen mächtigen Bundesgenossen Sibet, der in der Sibetsburg an der Jade eine feste Stellung inne hatte, konnten die Friesen nur mit fremder Hülfe bezwingen. Am 2. Mai 1432 schlossen sie mit Bremen und Dietrich von Oldenburg einen Vertrag zur Eroberung der Sibetsburg.<sup>3)</sup> Es wurde abgemacht, daß die Friesen die Burg

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 390.

<sup>2)</sup> Mirrnheim, S. 65.

<sup>3)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 406. Für uns ist dieser Vertrag besonders deshalb von Interesse, weil wir daraus sehen, wie tief sich Dietrich in die friesischen Händel eingelassen und wie eifrig er an diesen Kämpfen teilgenommen hat. Wir erkennen hier zugleich, wie dürftig und lückenhaft die chronikalische Überlieferung ist; lehrreich ist z. B. die Stelle: *Et so en wyll*

mit Dietrich zu Lande einschließen, Bremen mit einer Flotte die Blockade von der Jade aus bewerkstelligen sollte. Nach der Eroberung sollte die Burg gemeinsam abgebrochen und die Beute geteilt werden. Es ist nun in der That mit der Ausführung dieses Planes begonnen worden; die Feindseligkeiten können aber nur von kurzer Dauer gewesen sein, denn schon am 14. Juni 1432 (am 18. Mai sollte die gemeinsame Aktion gegen Sibet beginnen) schloß der friesischen Bund mit Sibet einen für uns höchst befremdlichen Vergleich:<sup>1)</sup> Sibet trat in den friesischen Bund ein und blieb im Besitz von Zeven und seinen anderen Schlössern. Er erhielt sogar die Erlaubnis, seinen Schwiegervater Fokko, der nach Münster geflohen war, bei sich aufzunehmen. Da an Waffenerfolge Sibets gegen die Verbündeten bei deren Übermacht kaum zu denken ist, läßt sich der plötzliche Umschlag der Politik des friesischen Bundes nur dadurch erklären, daß die Friesen ebenso wie im Frühjahr 1430 wieder von Mißtrauen gegen ihre fremden Helfer ergriffen wurden und insbesondere fürchten mochten — wohl nicht mit Unrecht —, daß Bremen und Dietrich sich in der Sibetsburg festsetzen könnten. Diese wurden zwar ausdrücklich in den Vergleich aufgenommen, aber Bremen setzte den Kampf gegen Sibet fort, und Dietrich wartete nur auf eine passende Gelegenheit, um wieder auf dem Kampfplatze zu erscheinen.

Der friesischen Bund wandte sich zunächst gegen seinen dritten Hauptgegner, Smel von Emden, Hiskos Sohn. Die Eroberung

---

de ergenante iuncher Tiderik de reyse nicht annamen, de Reyder en hebben eme erst besegelt den buntbreff, unde gemenliken wy lande voren. hebben erst jegen em to daghe gewesen, alze umme sinen schaden, den he myt uns hefft, alze van perde schaden, do he uns gevolget waz uite deme lande na inholde unser buntbreve, de wy malkanderen gegeven hebben.

<sup>1)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 407. Bemerkenswert ist, daß in diesem Vertrage die „meenheit uth Rustringe, Ostringe unde Wangen“ zwar als mit Sibet verbündet, aber ganz unabhängig, nicht unter ihm, sondern neben ihm erscheint, während Sibet sich noch im Mai 1430 „hovetlingh in Rüstingen unde Ostringen“ nannte. Sollte Sibet in seiner Bedrängnis jenen Landen gegenüber auf seine Rechte als Häuptling verzichtet und diese dann zwischen ihm und dem Bunde vermittelt haben?



Emdens gelang aber nur durch die Hülfe der Hamburger, die es im Juli 1433 einnahmen und sich hier festsetzten.<sup>1)</sup>

Da Sibet inzwischen wieder vom Bunde abgefallen war, begann der Kampf gegen ihn aufs neue, und damit erhielt auch Dietrich wieder Anlaß, sich einzumischen. Sibet selbst wurde im Juli 1433 von Edzard, dem Führer des friesischen Bundes, und den Hamburgern entscheidend geschlagen. Im September dieses Jahres fiel auch die Sibetsburg. Wahrscheinlich waren schon bei ihrer Belagerung die Oldenburger wieder beteiligt, jedenfalls haben sie den Kampf gegen Fokko, der nach dem Vergleich vom Juni 1432 zurückgekehrt war, zu Ende geführt. Nach der Niederlage Sibets hielt sich Fokko noch in der Friedeburg, einem Schlosse Sibets in Östringen. Hier wurde er von den Oldenburgern belagert und gezwungen, heimlich zu entweichen. Er begab sich wieder nach Münster. Die Zeit dieser Vorgänge ist nicht sicher zu bestimmen, wahrscheinlich fallen sie in den Sommer 1434.<sup>2)</sup> Die Friedeburg blieb seitdem in oldenburgischen Händen.<sup>3)</sup>

Die Oldenburger machten diese Kämpfe mit als Bundesgenossen der Hamburger und des friesischen Bundes.<sup>4)</sup> Dadurch gerieten sie auch mit Groningen in Fehde, die aber wohl bald beigelegt worden ist.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Mirrnheim, S. 72 ff.

<sup>2)</sup> Nach von der Hopp, Hanjerecessie I, Nr. 277 (12. Juli 1434) scheint Fokko schon im Juni nach Münster geflohen zu sein. — Mirrnheim erwähnt von der Beteiligung der Oldenburger nichts, schreibt vielmehr alles der Befolgung der Hamburger zu.

<sup>3)</sup> Emmius, pg. 331, E. Beninga a. a. O., S. 262/63, 270.

<sup>4)</sup> Den Vertrag des friesischen Bundes mit der Hima Izinga vom 25. Juni 1434 unterzeichnen auch die beiden oldenburgischen Drogen Dietrich von Bardewisch und Jakob Schinheide. Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 428.

<sup>5)</sup> Am 6. Mai 1434 schreibt Groningen an Lübeck, daß es zu der auf Pfingsten des Jahres angesetzten Tagfahrt nach Lübeck nicht kommen könne, da es in der Herrschaft Oldenburg und im Erzstift Bremen verfehdet sei, von der Hopp, Hanjerecessie I, Nr. 275. In dem Schiedsgericht über die Streitigkeiten zwischen Groningen und Hamburg (Ende 1434) saßen als Vertreter Hamburgs Edzard und der oldenburgische Drost Dietrich von Bardewisch. Emmius S. 335.

Während die Sibetsburg 1434 zerstört wurde, hielten die Oldenburger die Friedeburg noch immer besetzt.<sup>1)</sup> So lange Fokko von Münster aus Friesland bedrohte, konnte Dietrich seine Hände hier im Spiel haben. Es mußte seinen Einfluß auf die friesischen Dinge erhöhen, als im Jahre 1435 das Mißtrauen und der Haß des friesischen Volkes gegen die immer tiefer ins Land eindringenden Hamburger zum Ausbruch kam. Das Overledinger-, Moormer- und Lengenerland fiel vom Bunde ab und söhnte sich am 1. August 1435 mit Fokko aus.<sup>2)</sup> Sie verbanden sich mit ihm zur Vertreibung der Hamburger und ihrer Bundesgenossen (d. i. in erster Linie der Oldenburger) aus Friesland.

Diese Bewegung gefährdete das Werk des friesischen Bundes schwer, und jetzt erst recht hatte er seine auswärtigen Helfer nötig. Jetzt, da die zum Bunde gehörigen Lande auf einen Angriff Fokkos gefaßt sein mußten, hatte Dietrich von Oldenburg in Östringen, das er ja schon durch die Friedeburg beherrschte, um so freieres Spiel. Mit dieser Lage hängt es wohl zusammen, daß er hier in den Jahren 1435 und 1436 einige Eroberungen machte. Am 26. Oktober 1435 unterwarfen sich ihm die südwestlich von Gödens, also im östringischen Grenzgebiet gelegenen Kirchspiele Marx und Wisede.<sup>3)</sup> In demselben Jahre begaben sich auch die Häuptlinge von Dankstede in seine Botmäßigkeit,<sup>4)</sup> und am 9. April 1436 erkannten Ezel und Horsten im östlichen Teile von Östringen, und Zetel (kaum eine Stunde südöstlich von Horsten, schon zur friesischen Bede gehörend), seine Herrschaft an.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Emmius S. 333.

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 446.

<sup>3)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 447, 448.

<sup>4)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 498. Unter Dankstede Dangast zu verstehen, wie Ehrentraut (S. 500, Anm.) es für möglich hält, geht aus sprachlichen Gründen wohl nicht an. Vielleicht war es der in der Nähe liegende Ort Tange.

<sup>5)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 452, 453, Ehrentraut, Fries. Archiv I, S. 503. Wir erinnern uns, daß Sibet schon 1428 auf alle Ansprüche an Zetel und Horsten zu gunsten Dietrichs verzichtet hatte. — Egg. Beninga a. a. D. S. 228 berichtet von einer 1442 unter dem Grafen Dietrich zwischen Oldenburg und Ostfriesland vollzogenen Grenzregulierung. Danach

Das rechtliche Verhältnis, in das die genannten Kirchspiele zu dem Grafen von Oldenburg traten, war nicht in jeder Hinsicht dasselbe. In allen mußten ihm sämtliche Einwohner als Zeichen seiner Landeshoheit ein Knechtsgeld und die Witwen ein Schutzgeld entrichten. Zu der Geldabgabe kam noch eine Naturalleistung in Getreide, von der jedoch Wisede und Dankstede befreit blieben. Ferner unterstanden alle 6 Dörfer der gräflichen Gerichtshoheit. Während die Gerichtsgefälle aber in Marx, Wisede, Horsten und Zetel sämtlich dem Grafen verfielen,<sup>1)</sup> findet sich bei Egel und Dankstede eine solche Bestimmung nicht. Wahrscheinlich verblieben sie in diesen beiden Kirchspielen den hier sitzenden Häuptlingen.

Durch diese Erwerbungen erfuhr das Gebiet der Grafschaft Oldenburg im Nordwesten eine nicht unbeträchtliche Erweiterung: der östliche Zipfel des alten Asterga wurde zurückgewonnen. Auch die friesische Wede war jetzt thatsächlich oldenburgisch geworden. Aber schon nach fünfzig Jahren ging der größte Teil dieser Erwerbungen wieder verloren.<sup>2)</sup> Von bleibender Bedeutung sind sie also nicht gewesen, sie erregen aber doch geschichtliches Interesse, weil es sich dabei um längstverlorenes altoldenburgisches Gut handelte.

Die durch die Ausföhnung Jokkos mit seinen früheren Unter-

---

scheint 1442 (wenn die Zahl richtig ist, kann dieser Vorgang natürlich nicht mehr unter Dietrich erfolgt sein) Horsten gar nicht mehr zu Oldenburg gehört zu haben. Vergl. auch Emnius S. 355, wonach die Grenzregulierung zwischen Dietrich und dem Häuptling Syrich von der Friedeburg stattfand.

<sup>1)</sup> „were of dat unser enofte meer eder wy alle tiegen den greven ofte synen erven vorfcreven eder oren amptluden besocht worden eder oft unser en den anderen wes to to seggende hadde ofte tiegen em wes vorbreke, we darunne beschuldiget wert, de mach sik des entladen na vreschen rechte oft he kan, kan he overst nicht, so schal he dat den greven ofte sinen erven vorfcr. beteren na gnade ofte na rechte. Unde we dar nyne schult an en heft, de en derff des nicht entgelden. Of schuldiget unser en den anderen dar broke an is, dat wille wy unde scholet dat vorelagen unde vorvolgen vor den greven — —; welf unser den wes heft vorbroken, den broke scholen se deger unde al upboren“. Der letzte Satz fehlt in den Urkunden für Egel und Zetel.

<sup>2)</sup> Am 28. Oktober 1486 mußten die Oldenburger auf ihre Gerechtigkeiten in Egel, Marx und Horsten verzichten. Zetel und Driesel mußten sie damals verpfänden. Friedländer, Ostfries. UB. II, Nr. 1174.

thanen für den friesischen Bund entstandene Gefahr ging rasch wieder vorüber, da Fokko schon im Frühjahr 1436 starb.

Der Tod dieses Mannes und die Beseitigung der an seine Person geknüpften Befürchtungen scheint auf die Stellung der Oldenburger in Östringen ungünstig eingewirkt zu haben. Dietrich that nämlich — nach dem Tode Fokkos, wie Emmius ausdrücklich bemerkt — einen Schritt, der auf den ersten Blick befremden muß. Er gab seine wichtigste Position in Östringen auf, indem er den Östringern die Friedeburg für 4000 Gulden überließ.<sup>1)</sup> Dietrich konnte nicht zweifelhaft darüber sein, daß die Behauptung der Friedeburg heftige und langwierige Kämpfe mit den Östringern und vielleicht auch mit Edzard hervorrufen würde, der jetzt der mächtigste Mann in Ostfriesland geworden war. Solchen Verwickelungen wollte er aus dem Wege gehen, zumal gerade damals eine neue Wendung in der Delmenhorster Frage all seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm.

### **C. Wiedervereinigung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Gemeinsame Regierung Dietrichs mit Nicolaus von Delmenhorst 1436—1440.**

Der frühe Tod von Dietrichs erster Gemahlin, Adelheid von Delmenhorst, hatte eine Annäherung der beiden Linien des Hauses Oldenburg vereitelt und zu neuen Feindseligkeiten geführt. Nach kurzem erfolglosen Kampfe mußten die Grafen von Oldenburg ihre Erbansprüche, die ihnen die geschichtliche Entwicklung und der Erbvertrag von 1370 auf das mehr und mehr entfremdete Territorium gab, fahren lassen. Jetzt, am Ausgang seiner Laufbahn, bot sich Dietrich plötzlich die unerwartete Gelegenheit, das schon seit andert-halb Jahrzehnten mit dem Erzstift Bremen verbundene Ländchen

<sup>1)</sup> Emmius, pg. 333. Ferner eine Stelle aus einer Klageschrift Edo Wiemkens des J. gegen Edzard und Ute, Grafen von Ostfriesland (1496 Nov. 2): „Settet of sorder unde secht, wo dat junker Eden undersaten in vor-tyden hebbet gelost de vorgeen. Fredeborch van zeligen junket Diderik, greven to Oldenborch, by Hanen Harldes syns grotvaders tyden, des he syn erffolger is in aller nalaten rechticheit, als bynamen vor 4000 golden Arndesgulden.“ Diese Klageschrift ist in Friedländers Urkundenbuch nicht enthalten. Ich habe eine von Leberkus aus dem Bremer Archiv genommene Abschrift benutzt.

für die Graffschaft Oldenburg wiederzugewinnen. Er ergriff sie mit beiden Händen und errang so noch zu guter Letzt einen Erfolg, der die in Friesland gemachten Eroberungen an Wert weit überwog.

Die schlimmsten Folgen hatte die Niederlage bei Detern für den eigentlichen Urheber der friesischen Expedition, Nikolaus von Delmenhorst gehabt. Alle, die auf seine Versprechungen hin den Zug mitgemacht und statt des erhofften Gewinnes schwere Schädigungen erlitten hatten, verlangten von ihm Schadenersatz und suchten, da er auch nach seiner Befreiung aus der friesischen Gefangenschaft nicht entfernt imstande war, alle Forderungen zu befriedigen, die Graffschaft Delmenhorst mit Raub und Brand heim. Am schlimmsten trieben es die beiden Grafen von Hoya, Otto und sein Bruder Johannes, der bei Detern gleichfalls in Gefangenschaft geraten war.

Da auch Bremen, das dem Erzbischof Nikolaus vertragsmäßig zur Hülfsleistung gegen seine Feinde verpflichtet war, in Mitleidenschaft gezogen wurde und mit den Grafen von Hoya in Fehde geriet, wünschte der Rat dringend die Beseitigung der herrschenden Übelstände. Aber der Rat wie das Kapitel von Bremen waren gegen die Art, wie sich Nikolaus zu helfen suchte. Dieser schloß nämlich mit Otto von Hoya einen Vertrag, wonach er ihm das Erzstift für 4000 Gulden übergeben wollte.<sup>1)</sup> Daraus wurde jedoch nichts, und die Feindseligkeiten dauerten fort, bis sich Nikolaus 1432 mit den Grafen von Hoya — wieder gegen Willen und Rat des Kapitels und der Stadt Bremen — dahin einigte, daß Otto von Hoya, der zugleich Dompropst zu Hamburg war, die Leitung der Bremer Kirche als sein Koadjutor übernehmen und nach seinem Tode Erzbischof von Bremen werden sollte.<sup>2)</sup> Graf Otto setzte sich darauf in Delmenhorst, sein Bruder Johannes in den erzbischöflichen Schlössern Langwedel und Börde fest. Rat und Kapitel wußten zwar zu verhindern, daß dieser Akt die päpstliche Genehmigung erhielt,<sup>3)</sup> aber die Grafen von Hoya traten nicht zurück,

<sup>1)</sup> Hudenberg, Hoyer UB. I, Nr. 428 (zwischen 1426—32).

<sup>2)</sup> Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv, 25. Juli 1432.

<sup>3)</sup> Wolters, Chron. Brem. pg. 75. „Negotium fuit ibi imbrigatum, sic quod archiepiscopus sibi non dabat ideo, quia civitas eum infensum habebat et quia infensus fuit clero.“

Nyl. S. 40.



sondern erfüllten von ihren festen Burgen aus die Umgegend mit Mord und Brand. Die Lage von Nikolaus wurde jetzt noch hilfloser. So knüpfte denn der Rat und das Kapitel mit seiner Zustimmung Unterhandlungen mit dem lüneburgischen Abt Balduin von Wenden an, der wegen seiner Rechtsklugheit und seines großen Vermögens der rechte Mann zu sein schien, um die verfahrenen Zustände im bremischen Erzstift wieder in Ordnung zu bringen. Die Verhandlungen führten am 25. August 1434 zu einem Vertrage: <sup>1)</sup> Nikolaus resignierte zu gunsten Balduins. Balduin verpflichtete sich dagegen, die von Stifts wegen kontrahierten Schulden sechs Monate nach Übernahme des Erzstifts mit 10 000 Gulden zu bezahlen und für die übrigen Stiftsschulden, soweit sie das Kapitel als solche anerkenne, die Verantwortung zu übernehmen; ferner sollte er Nikolaus nach Bestimmung des Papstes oder des Konzils von Basel eine Leibzucht gewähren und ihn darin gegen etwaige feindliche Angriffe beschützen. Eine nach Rom geschickte Gesandtschaft erwirkte diesem Abkommen die päpstliche Bestätigung. Im Dezember 1434 überwies Papst Eugen IV. Nikolaus gegen seine Resignation und mit Zustimmung Balduins die Herrschaft Delmenhorst, das Schloß Hagen, eine Mühle bei Buxtehude und die Vogtei in der Lechterseite des Stedingerlandes zur Leibzucht <sup>2)</sup> und beauftragte zugleich die Bischöfe von Münster und Hildesheim und den Propst zu Willehadi in Bremen, die Nikolaus überwiesenen Pertinenzen gegen jedermann zu sichern. Im nächsten Jahre bestieg dann Balduin den erzbischöflichen Stuhl. Die Grafen von Hoya wurden aus den von ihnen besetzten Schlössern vertrieben.

Nikolaus kam nun zwar in Besitz der ihm zuerteilten Güter, und Balduin bezahlte eine große Menge Stiftsschulden. Aber die Bezahlung anderer Schulden, die das Kapitel nicht als Stiftsschulden anerkannte, lehnte er ab. Es kam zwischen ihnen zu einem Rechtsstreit, der von dem Hildesheimer Propst Eggerd von Hahnensee im Auftrage des Papstes entschieden wurde und zwar für

<sup>1)</sup> Vergl. Excurs III.

<sup>2)</sup> Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. 22. Dezember 1434.

*Hannemann* T. 176.

Balduin.<sup>1)</sup> Nikolaus wurde nun aufs neue von seinen Gläubigern heimgesucht, Delmenhorst geplündert und ausgebrannt. Balduin scheint nichts gethan zu haben, um Nikolaus zu schützen und in dem Besitz seiner Güter zu verteidigen, so daß dieser Verdacht schöpfte, man treibe in Bremen mit seinen Gegnern gemeinsames Spiel, um ihn zu zwingen, die Herrschaft Delmenhorst dem Erzbischof gegen eine Jahresrente zu überlassen und Wohnung in Bremen zu nehmen.

In dieser Notlage erinnerte sich Nikolaus seiner Verwandten in Oldenburg; jetzt fiel ihm plötzlich schwer auf die Seele, daß durch die Abmachungen mit dem Kapitel gegen den zwischen der Delmenhorster und Oldenburger Linie bestehenden Familienvertrag gefehlt sei. So wandte er sich Ende 1435 oder Anfang 1436 um Hülfe gegen seine Feinde an Dietrich von Oldenburg. Dieser erschien mit seinen Söhnen und genügender Mannschaft in Delmenhorst und erhielt Zutritt zur Burg.

Dietrich, auf dessen Schutz Nikolaus ganz und gar angewiesen war, benutzte nun diese Gelegenheit, nicht nur die Anerkennung des oldenburgischen Erbrechts auf Delmenhorst sondern auch die Wiedervereinigung der beiden Graffschaften unter günstigen Bedingungen für sich und seine Nachkommen zu erzwingen. Am 23. April stellte Nikolaus eine Urkunde aus,<sup>2)</sup> in der zwischen Delmenhorst und Oldenburg die engste Gemeinschaft in Regierung und Haushalt für ewige Zeiten verfügt wurde. Die Bürger und Mannschaft von Delmenhorst sollten Dietrich und seinen Söhnen, die von Oldenburg Nikolaus huldigen,<sup>3)</sup> Die beiderseitigen Schulden sollten gemeinsam bezahlt,<sup>4)</sup> die Einkünfte des vereinigten Landes gleichmäßig geteilt

<sup>1)</sup> Wolters, Chron. Brem. pg. 75. Chron. Rast. pg. 112.

<sup>2)</sup> Original im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv; gedruckt bei v. Halem I, S. 484 ff.

<sup>3)</sup> Das ist am 1. November 1436 geschehen. Urkunden darüber im Oldenb. Haus- u. Centr.- und im städtischen Archiv.

<sup>4)</sup> Charakteristisch ist hier der Passus: — — „unde des sulven geliif wedderumme scholen se (Dietrich und seine Söhne) der herseup van Delmenhorst schulde sich underwinden, tobetalende unser en mid dem andern, der wii mid rechte nicht en kunnen van uns bringen uppe dat stichte to Bremen, utge-

werden. Nikolaus sollte die geistlichen Lehen von Delmenhorst, Dietrich die geistlichen in Oldenburg, sowie die weltlichen in Oldenburg und Delmenhorst verleihen. Die untrennbare Einheit des Territoriums wird besonders durch die Bestimmung charakterisiert, daß, wenn einer Partei der Vertrag später leid thun sollte, nicht etwa Nikolaus Delmenhorst und Dietrich Oldenburg, sondern jeder die Hälfte von Oldenburg und Delmenhorst zuerteilt erhalten sollte, nach Rat der Mannschaft und der beiderseitigen Freunde. Interessant ist an diesem Vertrage, daß hier Spuren von ständischen Einrichtungen, die in Oldenburg seit langem beseitigt waren, wieder hervortreten.<sup>1)</sup>

Die Losreißung der Grafschaft Delmenhorst von dem Erzstift Bremen war unzweifelhaft auf unrechtmäßige Weise geschehen. Um so wichtiger war es für Nikolaus und Dietrich, daß sie bei ihrem Vorgehen einen mächtigen Bundesgenossen an der Stadt Bremen fanden. Bremen hatte aus kommerziellen wie politischen Gründen ein Interesse daran, daß die Einverleibung von Delmenhorst in das Erzstift vereitelt würde und trug darum kein Bedenken, die Oldenburger direkt und indirekt gegen den Erzbischof zu unterstützen. Am 22. November 1438 wurde die Stellungnahme Bremens vertragsmäßig geregelt.<sup>2)</sup> Bremen erhielt von Nikolaus und Dietrich ein Darlehen von 2000 Gulden und verpflichtete sich, vor Rückzahlung der Schuld den Erzbischof Balduin nicht gegen sie zu unterstützen, besonders nicht in einem etwaigen Kampfe um Delmenhorst. Falls Bremen in die Notwendigkeit versetzt würde, Balduin Hilfe zu

sproken de stichtesman over der Wesser, den en denke wii samptliken nicht togebende unde to betalende, wii en scholen dat mid rechte don.“ Die Worte „der wii mid rechte nicht en kunnen van uns bringen uppe dat stichte to Bremen“ zeigen, daß Nikolaus von Balduin nur die Bezahlung der Stiftsschulden verlangte.

<sup>1)</sup> „Bortmer so schullen wii in beyden giiden enen rad kesen de uns unde unsen landen nutte dunket, unde dar enboven schullen wii en willen anders nynen rad kesen noch hebben, id en sii dat id sche na unser willen unde vulborde.“

<sup>2)</sup> Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. v. Halem I, S. 312 ff., der sich die Urkunde selbst wohl nicht angesehen hat, verlegt den Vertrag irrtümlich vor den Akt der Erbeinigung i. J. 1436.



leisten, sollte es ein halbes Jahr vorher davon Anzeige machen und sich dann noch ein halbes Jahr nach der Zurückzahlung der Schuld passiv verhalten. Außerdem versprach der Rat den Grafen, wenn sie mit dem Kapitel in Streit gerieten, zur Beschaffung der nötigen Kriegsmittel und Vorräte für Delmenhorst aus seiner Stadt willfährig zu sein. Falls durch Vermittlung des Rates ein friedliches Abkommen mit dem Kapitel erzielt würde, sollte die Schuldsomme nach einem halben Jahre ausgezahlt werden, im Kriegszustande sollten die Grafen dagegen keinen Anspruch darauf haben.

Diesem Verhalten Bremens ist es in erster Linie zuzuschreiben, daß die Wiedervereinigung der beiden Graffschaften so leicht und glücklich von statten ging und daß Balduin gar keinen Versuch machte, Delmenhorst mit den Waffen für die bremische Kirche zurückzugewinnen.<sup>1)</sup> Er scheint sich darauf beschränkt zu haben, die Intervention des römischen Königs anzurufen. Wir hören davon, daß im Jahre 1439 in Nürnberg Verhandlungen Balduins mit König Albrecht stattfanden.<sup>2)</sup> Näheres ist darüber nicht bekannt.

Die günstige äußere Lage ermöglichte es nunmehr Dietrich und Nikolaus, ihre Thätigkeit nach innen zu richten und auf die Schaffung ergiebiger und stetig fließender Finanzquellen bedacht zu sein, ohne die weder die Durchführung einer kräftigen Territorialpolitik noch eine gedeihliche Entwicklung der inneren Verhältnisse möglich war. Die Erfüllung der dringendsten finanziellen Verbindlichkeiten, besonders die Befriedigung der Gläubiger von Nikolaus, der beständigen Bedränger seines arggeplagten Landes, wurde den Grafen dadurch erleichtert, daß es ihnen jetzt gelang, eine allgemeine außerordentliche Landschatzung von je einem Gulden für jeden Haushalt, um die Nikolaus im Erztift Bremen einst vergebens nachgesucht hatte,<sup>3)</sup> zum Zweck der Schuldentilgung durchzusetzen.<sup>4)</sup> Durch diese

<sup>1)</sup> Das bemerkt Rhode ausdrücklich.

<sup>2)</sup> Chron. Rast. pg. 112, Chron. Brem. pg. 76.

<sup>3)</sup> Sie war ihm nach Rhode abgeschlagen worden „eo quod saepius avisatus Frisones invasit.“

<sup>4)</sup> Chron. Rast. pg. 112. Durch die Worte „pro relevatione debitorum“ werden Zweck und Zeitpunkt der Bede deutlich bestimmt. — Nach Hamelmann S. 176 betrug die Abgabe 2 Gulden von jedem Haushalt. v. Halem I, S. 316. Anm.

Maßregel wurde eine erhebliche Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit erzielt. 1439 waren die Grafen sogar in der Lage, von Hoya bedeutenden Pfandbesitz zu erwerben. Dem gegenüber steht allerdings wieder eine ganze Reihe von Verpfändungen von Oldenburger und Delmenhorster Gütern.<sup>1)</sup>

#### D. Dietrichs Tod. Rückblick. Schluß.

Das Jahr 1436, in dem Delmenhorst für das Stammland zurückgewonnen wurde, und die friesischen Kämpfe einen günstigen Abschluß fanden, bezeichnet den Höhepunkt in der Regierung Dietrichs von Oldenburg. Bedeutende Ereignisse fanden seitdem nicht mehr statt. Die Thätigkeit Dietrichs, soweit sie sich nach außen wandte, scheint in den letzten Jahren seines Lebens wesentlich auf die Sicherung des bisher Erreichten gerichtet gewesen zu sein.

In demselben Jahre, in dem der Besitz von Delmenhorst durch den oldenburg=bremischen Vertrag sicher gestellt wurde, 1438, schlossen Dietrich und Nikolaus mit den Häuptlingen an der ostfriesischen Grenze, Hayo Harlde und Inneke Tannen von Sever und Lübbe Dnneken von Kniphausen, sowie zugleich mit Östringen, Rüstingen und Wangerland einen ewigen Frieden.<sup>2)</sup> Die Häuptlinge versprachen, falls sie mit andern friesischen Häuptlingen, die mit Dietrich und Nikolaus in irgend einer Verbindung ständen, in Streit geraten sollten, die Sache zuerst vor die Grafen von Oldenburg=Delmenhorst zu bringen. Wenn Zwistigkeiten zwischen diesen und ihnen selbst ausbrächen, sollte ein aus vier Vertretern von jeder Seite bestehendes Schiedsgericht in Almetsee zusammentreten.<sup>3)</sup> Wir

<sup>1)</sup> Am 22. Juli 1439 verpfändeten die Grafen von Hoya das Schloß Harpstedde mit allem Zubehör für 3550 Gulden an Oldenburg. Zwei Urkunden darüber im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv. Am 6. August wurde ein Revers über die Kündigungsfrist und dergl. ausgestellt, Hoderberg, Hoyer UB. I, Nr. 464. Schon am 25. Juli verpfändeten Dietrich und Nikolaus die Hälfte des Schlosses und der Vogtei H. weiter. (Urk. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.)

<sup>2)</sup> Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 488. Vergl. Chron. Rast. pg. 113.

<sup>3)</sup> Über Nacht sollten sich die oldenburgischen Abgesandten nach Ronneborde, die friesischen nach Bockhorn (im Mittelpunkt der friesischen

sehen aus dem Vertrage, daß Dietrich immer noch weiter reichende Beziehungen zu Ostfriesland unterhielt<sup>1)</sup> und einen gewissen Einfluß auf die friesischen Grenzlande hatte.

So war die Lage der Graffschaft Oldenburg-Delmenhorst eine verhältnismäßig günstige und allseitig befriedete, als Graf Dietrich am 14. Februar 1440 nach fast 40jähriger Regierung auf dem Schlosse zu Delmenhorst starb.<sup>2)</sup> Da er sich damals im Kirchenbanne befand,<sup>3)</sup> wurde er heimlich in der Nacht nach Oldenburg gebracht und in der Lambertikirche neben seinem Bruder Christian bestattet. —

Wede) zurückziehen. Danach scheint Bockhorn, das 1428 mit den andern Abtretungen Sibets an Oldenburg gekommen war, wieder friesisch geworden zu sein.

<sup>1)</sup> So besonders zu den Rankenas, den Häuptlingen von Dornum und Wittmund, die nach Emmius pg. 331 alte Freunde der Oldenburger waren. Dietrich war ihr Gläubiger. Friedländer, Ostfr. UB. I, Nr. 482. Vergl. unten S. 68.

<sup>2)</sup> Nach dem Chron. Rast. am Valentinstage (pg. 112). In einer Urkunde vom 13. März 1440 (Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv), die Nikolaus und Dietrichs Söhne ausstellen, kommt er nicht mehr vor.

<sup>3)</sup> Der Grund des Bannes, der nach der Darstellung des Chron. Rast. übrigens noch nicht proklamirt war, ist nicht ganz klar. Das Chron. Rast. erzählt, daß Dietrich ohne Beistand des Klerus gestorben sei, quia multoties sacerdotes exasperavit. Ferner habe er einen Kanonikus Bosenberg propter executiones mandatorum et emonitiones debitorum in Ketten werfen lassen. Damit ist eine Urkunde vom 2. März 1425 in Verbindung zu bringen: Der Domdechant Joh. Bonrode in Lübeck zitiert auf Grund päpstlicher Autorisation einige oldenburgische Edelleute und Bürger vor sein Tribunal, um sich gegen die von dem Kanonikus Bosenberg erhobene Anschuldigung der widerrechtlichen Vorenthaltung von geistlichen Stipendiengütern zu verantworten. Schiphower, der Augustinermönch, übergeht diese ganze Angelegenheit mit Stillschweigen, lobt dagegen den Grafen Dietrich als Freund der Tugend und der Religion, besonders weil er die Bettelmönche gegen die Übergriffe der Weltgeistlichen energisch in Schutz genommen habe und öfters rücksichtslos gegen diese vorgegangen sei. Er knüpft daran eine heftige Polemik gegen die Weltgeistlichen. Vielleicht sind diese Eingriffe Dietrichs in den Streit zwischen den Bettelmönchen und den Weltgeistlichen und kirchlichen Würdenträgern der Grund seiner Bannung. Mit der Okkupation von Delmenhorst ist sie nicht in Verbindung zu bringen.



Ein konkreteres Bild von Dietrichs Persönlichkeit und Eigenart zu gewinnen, ist unmöglich, weil die Quellen uns so gut wie gar keine individuellen Charakterzüge von ihm überliefern.<sup>1)</sup> Bergegenwärtigen wir uns lieber an dieser Stelle noch einmal in kurzem Rückblick die Hauptergebnisse seines Wirkens und die Grundzüge der oldenburgischen Geschichte in der hier behandelten Periode überhaupt.

In den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, während der gemeinsamen Regierung der drei Grafen Moritz, Dietrich und Christian, kann von Erfolgen irgendwelcher Art keine Rede sein. Vielmehr hatten die Grafen mit ihren Bestrebungen fast nach jeder Seite Unglück. Der Versuch, dem Vordringen Bremens in Rüstingen Einhalt zu thun und hier die oldenburgischen Interessen zu wahren, mißlang infolge der isolierten Stellung der Grafschaft Oldenburg und des planlosen Vorgehens von Christian völlig. Oldenburg verlor seinen rechtsweserischen Besitz zum größten Teile, wenn auch nicht für immer, und wurde aus Rüstingen hinausgedrängt. Ja, die Oldenburger mußten ihre Kräfte sogar eine Zeit lang in den Dienst der bremischen Weserpolitik stellen. Andererseits wurde die schon durch die Feindseligkeiten von 1407 und 1408 kundgegebene Absicht des Grafen Otto von Delmenhorst, die Verbindung seines Territoriums mit Oldenburg entgegen dem Erbvertrage von 1370 für immer zu zerreißen, im Jahre 1421 verwirklicht, indem sein Sohn Nikolaus Erzbischof von Bremen wurde und die Grafschaft Delmenhorst dem Erzstift übertrug.

Erst nachdem Dietrich 1421 alleiniger Regent geworden war, begann eine Zeit nennenswerter Erfolge. Durch drei Momente ist seine Regierung für die oldenburgische Geschichte bedeutend geworden: durch die Heirat mit Heilwig von Schleswig-Holstein, durch die Erweiterung des oldenburgischen Gebietes nach Nordwesten und durch die Wiedererwerbung von Delmenhorst. Durch

<sup>1)</sup> Von der Geschichte mit dem Fuhrmann, die Schiphower als Beispiel für die Gerechtigkeitsliebe Dietrichs anführt, und die auch von v. Halem I, S. 318 ff. breitgetreten wird, hat Duden, Zur Kritik u. s. w. S. 100 gezeigt, daß sie eine bewußte Fälschung Schiphowers ist.

seine Heirat mit Heilwig sicherte er die Zukunft seines Hauses. Durch sie ist er der Stammvater des nordischen Herrscherhauses geworden. Der Beiname des Glücklichen, den ihm die Geschichte deswegen erteilt hat, ist insofern recht treffend, als bei dem Abschluß der Vermählung mit Heilwig keine politische Berechnung obwaltete, und nur eine Reihe von unvorhergesehenen Ereignissen den Sohn des kleinen norddeutschen Grafen auf den dänischen Königsthron gebracht hat.

Die durch unablässige und energische Beteiligung an den friesischen Kämpfen und durch kluge Benutzung der wechselnden politischen Verhältnisse in Ostfriesland erreichte Gebietsvergrößerung im Nordwesten der Grafschaft ist in Rücksicht auf die spätere Entwicklung allerdings nicht allzu hoch anzuschlagen, weil ein Teil dieser Erwerbungen nach etwa fünfzig Jahren wieder verloren ging, immerhin war seitdem der Besitz der vielumstrittenen friesischen Wede für das Oldenburger Territorium gesichert.

Wichtiger aber, sowohl vom Standpunkt der historischen Tradition wie der späteren Geschichte, war die Wiedererwerbung und Angliederung von Delmenhorst an das oldenburgische Stamm-land, besonders deshalb, weil mit Delmenhorst zugleich Südstedingen an Oldenburg kam und somit ein weiteres Stück des linken Weserufers gewonnen wurde.<sup>1)</sup> Die Abrundung und Ausdehnung der Grafschaft Oldenburg nach Nordosten, über Rüstingen, blieb dagegen einer späteren Zeit vorbehalten. —

In dem Erb- und Einigungsvertrage zwischen Dietrich und Nikolaus war für den Fall, daß Dietrich eher als Nikolaus sterben sollte, bestimmt, daß beide Grafschaften alsdann als Leibzucht an Nikolaus fallen sollten. Diese Bestimmung kam jetzt zur Geltung. Nikolaus übernahm nach Dietrichs Tode die Regierung über die Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst. Er war hochbetagt, und viel Thatkraft und Umsicht war von ihm kaum zu erwarten. Da aber die Söhne Dietrichs bei ihres Vaters Tode noch sehr jung waren, — Christian, der älteste, konnte höchstens 14 Jahre zählen — war es für das Land immerhin günstig, daß Nikolaus Dietrich um einige Jahre überlebte. Für die Söhne Dietrichs wurde ein Vormundschafsrat von sieben Mitgliedern eingesetzt, worunter sich die beiden



zu seinen Lebzeiten mehrfach hervorgetretenen Drostern Dietrich von Bardewisch und Jakob von der Specken befanden.<sup>1)</sup>

Unsere Chronisten wissen von den Regierungsjahren des Grafen Nikolaus nichts zu melden. Auch die aus dieser Zeit erhaltenen Urkunden deuten nicht auf eine sonderlich hervorstechende Thätigkeit hin. Sie betreffen meist immer innere Angelegenheiten: Verpfändungen, Belehnungen, Gütertausch, Abschlagszahlungen an alte Gläubiger u. dergl. Was die äußere Politik anlangt, wenn man diesen Ausdruck hier anwenden darf, so erfahren wir nur von einer Fortsetzung der ostfriesischen Beziehungen. Nikolaus hatte schwerlich große Neigung, sich in die friesischen Händel weiter einzumischen, aber die Entwicklung, die Ostfriesland gerade jetzt durchmachte, brachte es mit sich, daß der oldenburgische Einfluß in den friesischen Grenzgebieten nicht schwand sondern eher im Steigen begriffen war. Edzard, der Führer des friesischen Bundes, war in engem Anschluß an Hamburg zu einer für die kleineren Häuptlinge gefährlichen Machtstellung gelangt und hatte das Erbe Okkos und Fokkos zum größten Teil an sich gebracht. Jetzt suchte er auch in den östlichen Distrikten festen Fuß zu fassen. Die Folge davon war, daß die Häuptlinge in Östringen, Wangerland, Harlingerland u. s. w., soweit sie ihre Sonderexistenz gegen Edzard zu behaupten suchten, sich an den oldenburgischen Nachbar anlehnen mußten. So unterwarfen sich nach längerem erfolglosen Kampfe gegen Edzard 1442<sup>2)</sup> die Häuptlinge von Dornum und Wittmund, Hedde, Tanne und Mariffeten Rankena dem Grafen Nikolaus und den jungen Söhnen Dietrichs.<sup>3)</sup> Sie bekannten sich, um den oldenburgischen Schutz zu genießen, als Unterthanen der Grafen und gelobten ihnen Treue und Gehorsam. Ein analoger Vorgang

<sup>1)</sup> Am 23. November 1440 vollziehen Nikolaus und die drei jungen Grafen ein Kaufgeschäft „myd vulbort rade unde todat heren Gerdes Stenten, defens to Oldenborch, Dyderikes Bardewisch, Borchardes van Aschwede, Jacops van der Specken anders geheten Schynneheyde, Helmerikes van Fitenholt, Rembertes Bernevur unde Segheboden Mundel anders geheten Ruff, Knapen, unses getruwen rades.“ Urf. im Oldenb. Haus- u. Centr.-Archiv.

<sup>2)</sup> Eg. Beninga, a. a. O. S. 285 ff. Emnius pg. 350. Friedländer, Ostfries. UB. I, Nr. 524, 525, 541 (12. Juni 1442) ff.

<sup>3)</sup> Friedländer, Ostfries. UB. I, 544, N. Juli 1442.

ll.



von den schon erwähnten Abweichungen, öfters eine Veränderung (Erhöhung) der Abgaben, eine andere Gruppierung des Stoffes, zwar sind die Angaben in B an einigen Stellen genauer und reichhaltiger — Unterschiede, auf die wir noch zurückkommen werden —, aber im großen und ganzen bietet die jüngere Fassung dasselbe Bild wie die ältere.

Was nun den Wert und die Beschaffenheit des Lagerbuches als Quelle angeht, so ist es unschätzbar in anbetracht des Mangels an anderen derartigen Zeugnissen und des verhältnismäßig geringen Urkundenbestandes. Andererseits aber reicht das hier gebotene Material bei weitem nicht aus, um ein allseitiges Bild der damaligen inneren Verhältnisse in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu gewinnen. Das Lagerbuch beabsichtigt nur eine Zusammenstellung der „erve unde gude unde rente“ für den Gebrauch der gräflichen Finanzbeamten zu geben. Als Quelle für die Erkenntnis der Rechtsverhältnisse, der sozialen Gliederung der Eingefessenen, der Einrichtung und Handhabung der Verwaltung, der Lage des Handels und Gewerbes u. s. w. ist es nicht sehr ergiebig. Immerhin fordert es zu dem Versuche auf, wenigstens in die Arten und die Ausdehnung der gräflichen Einkünfte näheren Einblick zu gewinnen und im Zusammenhang damit, soweit möglich, festzustellen, bis zu welchem Grade die Ausbildung der Grundherrschaft zur vollen Landeshoheit in unserem Territorium um die Mitte des 15. Jahrhunderts gediehen war.

## B. Die Grafschaft Oldenburg.

Von dem Grundeigentum war einst die Bildung der Territorien ausgegangen, und noch jetzt war die Stellung der Territorialherren den Eingefessenen gegenüber zum guten Teil rein grundherrlicher Natur. Daß das auch bei den Grafen von Oldenburg zutrifft, zeigt sich am deutlichsten darin, daß die aus dem Grundbesitz fließenden und mit der Grundherrschaft zusammenhängenden Einkünfte noch immer die erste und wichtigste Einnahmequelle, die Grundlage der gräflichen Finanzwirtschaft sind. Ihnen wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit zu.

